

ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN
Überarbeitet am 7. März 2022

Deutsch

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Angebot; Annahme; Bedingungen; Käufer und Verkäufer definiert; EDI und E2Open	2. Zeitraum der Bestellung	3. Mengen; Lieferung; Materialfreigaben
4. Versandbedingungen; Rechnungsstellung und Preisgestaltung; Eigentum und Verlustrisiko	5. Verpackung; Kennzeichnung; Versand; Nachhaltigkeit; Originalprodukte; Kundenspezifische Fertigung; Security by Design	6. Zölle; Verwandte Angelegenheiten
7. Inspektion; Nichtkonforme Waren/Dienstleistungen; Audit	8. Zahlung	9. Änderungen
10. Gewährleistungen	11. Qualität und Entwicklung; Erforderliche Programme	12. Abwerbeverbot
13. Ziele für Unternehmen von Minderheiten und Frauen MWBE (nur in den USA)	14. Service-Literatur	15. Rechtsmittel
16. Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten; Ethik	17. Kundenanforderungen	18. Freistellung; Eigentumsrechte; Entschädigung
19. Versicherung	20. Nachhaltigkeit	21. Kündigung
22. Dem Käufer offengelegte technische Informationen	23. Eigentum des Käufers	24. Eigentum des Verkäufers
25. Werkzeuge; Investitionsgüter	26. Aufrechnung; Zurückbehaltung	27. Vertraulichkeit
28. Keine Werbung	29. Verhältnis der Parteien zueinander	30. Interessenkonflikt
31. Keine Abtretung	32. Veräußerung, Akquisitionen	33. Streitbeilegung
34. Sprache; Salvatorische Klausel; Kein stillschweigender Verzicht	35. Fortbestand von Bestimmungen	36. Gesamte Vereinbarung
37. Gegenstände; Elektronische Signaturen		

Deutsch

Diese **ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN** finden Anwendung, wenn in einem oder mehreren Bestelldokumenten des Käufers auf sie Bezug genommen wird, z. B. in Bestellungen, Arbeitsanweisungen, elektronisch übermittelten („EDI“) Bestellungen oder anderen Dokumenten (einzeln und zusammen als „Bestellung“ bezeichnet), und bestehen aus den folgenden Dokumenten, die unter <https://www.johnsoncontrols.com/betandcand> heruntergeladen werden können und durch diese Bezugnahme hierin aufgenommen werden: (1) diese **ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN**; (2) alle Richtlinien von Johnson Controls (zusammen die „Richtlinien des Käufers“); (3) alle Änderungen; und (4) falls Arbeiten an Subunternehmer vergeben werden, der [Subunternehmervertrag](#). Das Vorstehende bildet zusammen die „Bedingungen“ oder die „Vereinbarung“. Johnson Controls kann diese Bedingungen oder die Richtlinien des Käufers jederzeit nach eigenem Ermessen ändern. Solche Änderungen werden mit der Veröffentlichung auf <https://www.johnsoncontrols.com> wirksam. Es liegt in der Verantwortung des Verkäufers, diese Website regelmäßig zu besuchen, um sich über etwaige Änderungen der Bedingungen zu informieren. Der Verkäufer garantiert, dass er seine Verpflichtungen aus diesen Bedingungen vollständig geprüft hat, versteht und erfüllen kann. Mit der Lieferung der Produkte an den Käufer erkennt der Verkäufer an, dass er an diese Bedingungen und alle künftigen Änderungen dieser Bedingungen gebunden ist und dass der Verkäufer dafür verantwortlich ist, sicherzustellen, dass alle Subunternehmer, Unterauftragnehmer und Lieferanten auf allen Ebenen, die die im Rahmen dieser Vereinbarung gekauften Produkte liefern (einzeln und gemeinsam „verbundene Unternehmen des Verkäufers“), diese Bedingungen einhalten. Dem Verkäufer wird empfohlen, über die Druckfunktion seines Browsers ein aktuelles Exemplar auszudrucken.

1. **Angebot; Annahme; Bedingungen; Käufer und Verkäufer definiert; EDI und E2Open.**

1.1 **Angebot; Annahme; Bedingungen; Käufer und Verkäufer definiert.** Jede Bestellung des Käufers stellt ein Angebot an den Verkäufer dar, die in der Bestellung aufgeführten Posten, wie z. B. Lieferungen, Waren, Dienstleistungen, Hardware, Firmware oder Software sowie alle Komponenten oder Teile, die für den Betrieb der bestellten Posten oder die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind (einzeln und gemeinsam als „Produkt(e)“ bezeichnet), zu kaufen. Der Käufer lehnt zusätzliche oder widersprüchliche Bedingungen des Verkäufers jederzeit ab. Eine Bezugnahme auf das Angebot des Verkäufers stellt keine Annahme der darin enthaltenen Bestimmungen, Bedingungen oder Anweisungen dar. Die Bestellung ersetzt alle früheren Vereinbarungen, Bestellungen, Angebote, Anfragen und sonstigen Mitteilungen in Bezug auf die Produkte, die Gegenstand der Bestellung sind. Wenn die Parteien eine frühere schriftliche Vereinbarung getroffen haben und diese frühere Vereinbarung nicht gekündigt, aufgehoben oder abgelaufen ist, bleiben alle Bestimmungen dieser früheren Vereinbarung in vollem Umfang in Kraft, soweit sie nicht durch diese Bedingungen ergänzt werden. Der Verkäufer akzeptiert diese Bedingungen und geht einen Vertrag ein, indem er: (a) mit den Arbeiten gemäß der Bestellung beginnt; (b) die Bestellung schriftlich annimmt; (c) die Bestellung nicht innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt schriftlich ablehnt; oder (d) eine andere Handlung vornimmt, die das Bestehen eines Vertrags in Bezug auf den Gegenstand der Bestellung anerkennt. Alle Bestellungen sind an die ausdrückliche Annahme dieser Bedingungen durch den Verkäufer gebunden. „Käufer“ ist Johnson Controls, Inc., sofern in der Bestellung nicht anders angegeben. Verbundene Unternehmen des Käufers können ebenfalls auf eigene Rechnung Produkte vom Verkäufer zu den gleichen Bedingungen beziehen, die für den Käufer gemäß dieser Vereinbarung gelten. „Verbundenes Unternehmen“ bezeichnet jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt eine Partei kontrolliert, von einer Partei kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit einer Partei steht oder ein Rechtsnachfolger (einschließlich, ohne Einschränkung, durch Umfirmierung, Auflösung, Fusion, Konsolidierung, Umstrukturierung, Verkauf oder sonstige Verfügung) eines solchen Unternehmens oder seiner Geschäfte und Vermögenswerte ist; darüber hinaus gilt jedes Unternehmen, bei dem Johnson Controls International plc die oberste Muttergesellschaft ist, und jedes Joint Venture, an dem der Käufer oder ein verbundenes Unternehmen des Käufers beteiligt ist, als verbundenes Unternehmen des Käufers. Ein Unternehmen wird als ein anderes Unternehmen kontrollierend angesehen, wenn es die Möglichkeit hat, die Geschäftsführung oder die Geschäftspolitik des anderen Unternehmens zu lenken oder zu bestimmen, sei es durch den Besitz von Stimmrechtsanteilen, durch Vertrag oder auf andere Weise. Um Zweifel auszuschließen, wird Johnson Controls International plc für die Zwecke dieser Vereinbarung nicht in die Definition des Begriffs „verbundenes Unternehmen“ einbezogen. „Verkäufer“ ist die natürliche oder juristische Person, die die Produkte gemäß der entsprechenden Bestellung liefert, entweder direkt oder indirekt über ein verbundenes Unternehmen oder einen Subunternehmer. Der Verkäufer versteht, erkennt an und stimmt zu, dass die Einhaltung dieser Bedingungen auch von allen Lieferanten und Subunternehmern des Verkäufers verlangt wird, die Produkte oder Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung liefern. Käufer und Verkäufer können hier einzeln als „Partei“ oder gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet werden. Die in der Bestellung verwendeten Begriffe dürfen weder durch frühere Geschäfte noch durch Handelsbräuche geändert, ergänzt oder erläutert werden. Alle Vertragsdokumente, die sich auf die Bestellung beziehen, werden zusammen als eine Vereinbarung ausgelegt, jedoch mit der Maßgabe, dass im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen eines oder mehrerer dieser Vertragsdokumente, die zum Zeitpunkt eines solchen Widerspruchs in Kraft sind, die folgende Rangfolge gilt: (a) alle von den Parteien schriftlich vorgenommenen Änderungen, (b) diese Bedingungen, (c) die Vorderseite der Bestellung, (d) alle Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen und (e) alle zusätzlichen Bedingungen, die durch Verweis enthalten oder einbezogen sind. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung oder dieser Bedingungen sind für den Käufer nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen, ausdrücklich die zu ändernden Bestimmungen der Bestellung angeben und von einem bevollmächtigten Einkaufsvertreter des Käufers unterzeichnet sind. Stellt der Verkäufer Unklarheiten, Probleme oder Diskrepanzen zwischen der Bestellung und einer Spezifikation, einem Entwurf oder anderen technischen Anforderungen fest, die für die Bestellung gelten, wird der Verkäufer die Angelegenheit unverzüglich dem Käufer zur Klärung vorlegen. Der Käufer kann nach eigenem Ermessen Produkte für den internen Gebrauch oder zum Weiterverkauf oder zur Verteilung an Dritte als eigenständiges Produkt oder in Kombination mit anderen Waren und Dienstleistungen erwerben.

1.2 **EDI und E2Open.** Auf Verlangen des Käufers erklärt sich der Verkäufer bereit, dem Käufer die in einer ordnungsgemäß erteilten Bestellung des Käufers bestellten Produkte zu diesen Bedingungen zu verkaufen. Im Falle von EDI-Bestellungen erklärt sich der Verkäufer bereit, das jeweils aktuelle [Handbuch des Käufers zu den globalen Leistungsstandards für Lieferanten](#) sowie die entsprechenden Informationen zum E2Open-Programm des Käufers zu beachten, die verfügbar sind unter: [Programme und Tools für die Beschaffung](#).

2. **Zeitraum der Bestellung.** Vorbehaltlich des Kündigungsrechts des Käufers ist die durch die Bestellung geschlossene Vereinbarung für die Parteien ein Jahr ab dem Datum der Übermittlung der Bestellung an den Verkäufer oder, falls in der Bestellung ein Ablaufdatum angegeben ist, bis zu diesem Datum bindend. Vorbehaltlich des Kündigungsrechts des Käufers verlängert sich die Vereinbarung automatisch zu den gleichen Bedingungen um jeweils ein Jahr, es sei denn, der Verkäufer teilt spätestens 180 Tage vor Ablauf der aktuellen Laufzeit schriftlich mit, dass er keine Verlängerung der Vereinbarung wünscht.

3. **Mengen; Lieferung; Materialfreigaben.** Bei den in einer Bestellung als „geschätzt“ angegebenen Mengen handelt es sich um die Schätzung des Käufers hinsichtlich der Produktmengen, die er vom Verkäufer für die in der Bestellung angegebene Laufzeit erwerben könnte. Wenn keine Menge angegeben ist oder wenn die Menge als 1 angegeben ist: (a) ist der Verkäufer verpflichtet, den vom Käufer angegebenen Bedarf an Produkten in den vom Käufer in Materialfreigaben angegebenen Mengen zu liefern; (b) ist der Käufer nicht verpflichtet, die Produkte ausschließlich vom Verkäufer zu beziehen, sofern nicht ausdrücklich auf der Vorderseite der Bestellung anders angegeben; und (c) ist der Käufer verpflichtet, von jedem Produkt, bei dem es sich um eine Ware handelt, nicht weniger als ein Stück oder eine Einheit und nicht mehr als die Mengen abzunehmen, die in den vom Käufer an den Verkäufer übermittelten Materialfreigaben, Manifesten, Lieferscheinen oder ähnlichen Mitteilungen („Materialfreigaben“) als Festaufträge angegeben sind, oder im Falle von Dienstleistungen in dem Umfang, der ausdrücklich in einem vom Käufer unterzeichneten Arbeitsauftrag angegeben ist. Der Käufer kann verlangen, dass der Verkäufer auf eigene Kosten an dem elektronischen Bestandsführungs- oder EDI-Programm des Käufers teilnimmt, um Materialfreigaben, Versandbestätigungen und andere Informationen zu übermitteln. Der Käufer kann zusätzliche Mengen der aufgeführten Produkte unter Verwendung von Materialfreigaben erwerben, wobei Zeit und Mengen im Rahmen der Bestellung maßgeblich sind. Der Verkäufer verpflichtet sich, die vom Käufer in der Bestellung und den zugehörigen Materialfreigaben angegebenen Mengen und Zeiten zu 100 % pünktlich zu liefern. Der Käufer kann die Rate der geplanten Lieferungen ändern oder eine zeitweilige Aussetzung der geplanten Lieferungen anordnen, ohne dass dies den Verkäufer berechtigt, den Preis der Produkte zu ändern. Der Käufer ist nicht verpflichtet, vorzeitige Lieferungen, verspätete Lieferungen, Teillieferungen oder Mehrlieferungen anzunehmen.

4. **Versandbedingungen; Rechnungsstellung und Preisgestaltung; Eigentum und Verlustrisiko.** Die Produkte werden während der normalen Geschäftszeiten des Käufers an die in der Bestellung angegebene Adresse oder den angegebenen Standort (der „JCI-Standort“) geliefert. Die Incoterms 2020 gelten für alle Sendungen mit Ausnahme derjenigen, die vollständig in den USA abgefertigt werden. Sendungen, die ihren Ursprung in den USA haben und vollständig innerhalb der USA abgefertigt werden, werden am endgültigen Produktionsstandort des Verkäufers mit den Transportmitteln des Käufers FCA (verladen) versandt. Die Produktpreise beinhalten Lagerung, Bearbeitung, Verpackung und alle anderen Kosten und Gebühren, Zölle und Steuern, jedoch nicht die vom Staat auferlegte Mehrwertsteuer (MwSt.), die auf der Rechnung des Verkäufers für jede Sendung gesondert ausgewiesen werden muss. Der Käufer haftet nicht für Gewerbesteuer, Lohnsummensteuern oder Steuern auf das Einkommen oder Vermögen des Verkäufers. Vergibt der Verkäufer die vereinbarten Arbeiten an Subunternehmer und entstehen ihm dadurch indirekte Steuern, die er nicht zurückfordern kann, so können diese indirekten Steuern nicht vertraglich als zusätzliche Kosten auf den Käufer abgewälzt werden. Der Käufer haftet nicht für Gewerbesteuer, Lohnsummensteuern oder Steuern auf das Einkommen oder Vermögen des Verkäufers. Soweit die Produkte als industrielle Verarbeitung gekennzeichnet und von der Mehrwertsteuer befreit sind, muss der Käufer die Steuernummer und/oder andere Informationen über die Befreiung zur Verfügung stellen. Der Verkäufer hat den Käufer schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Produkte zum Transport an einen Spediteur übergeben werden. Der Verkäufer stellt dem Käufer alle Versanddokumente, einschließlich der Handelsrechnung, der Packliste, des Luftfrachtbriefs oder -konnossements, anderer Transportdokumente (z. B. CMR) oder Zolldokumente (z. B. Ausfuhr-/Einfuhrerklärung) (sofern zutreffend) und anderer Dokumente, die für die Freigabe der Produkte an den Käufer erforderlich sind, innerhalb von zwei Werktagen nach Übergabe der Produkte durch den Verkäufer an den Frachtführer oder nach Freigabe der Produkte zur Verfügung, sofern dies gemäß den örtlichen Transportkontrollvorschriften erforderlich ist. Auf allen Versandpapieren, Versandaufklebern, Frachtbriefen, Luftfrachtbriefen, Rechnungen, Korrespondenzen und sonstigen Dokumenten, die sich auf die Bestellung beziehen, sind die Bestellnummer, die Änderungs- und/oder Freigabenummer, die Teilenummer des Käufers, gegebenenfalls die Teilenummer des Verkäufers, die Anzahl der Sendungen, die Anzahl der Kartons oder Container in der Sendung, die Frachtbriefnummer und sonstige vom Käufer verlangte Informationen anzugeben. Der Käufer wird Rechnungen bezahlen, die alle Bedingungen der Bestellung sowie alle steuerrechtlichen Rechnungsanforderungen hinsichtlich des obligatorischen Inhalts und Formats einer Rechnung in der anwendbaren Rechtsordnung erfüllen und die korrekte indirekte steuerliche Behandlung widerspiegeln („ordnungsgemäße Steuerrechnung“). Wenn eine beschleunigte Versandart erforderlich ist, um die vereinbarten Liefertermine einzuhalten, trägt der Verkäufer alle zusätzlichen Frachtkosten, die über die normalen Frachtkosten hinausgehen, und erstattet dem Käufer alle Kosten, die dem Käufer aufgrund der Nichteinhaltung der Versand- oder Lieferbedingungen durch den Verkäufer entstehen, einschließlich der Beträge, die von den Kunden des Käufers in Rechnung gestellt werden. Das Eigentum geht auf den Käufer über, sobald die Produkte vollständig bezahlt oder an den JCI-Standort geliefert wurden, je nachdem, was zuerst eintritt. Bei Produkten, die in das Land des JCI-Standortes importiert werden sollen, erfolgt die Eigentumsübertragung jedoch vor dem Import. Die Bedingungen des Incoterm 2020 DDP sind von der Anwendung ausgeschlossen. Sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, trägt der Verkäufer das gesamte Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Waren bis zur Lieferung der Waren an den JCI-Standort.

5. **Verpackung; Kennzeichnung; Versand; Nachhaltigkeit; Originalprodukte; Kundenspezifische Fertigung; Security by Design.**

5.1 **Verpackung; Kennzeichnung; Versand.** Der Verkäufer wird: (a) die Produkte entsprechend den Anforderungen des Käufers, der beteiligten Transportunternehmen und des Bestimmungslandes ordnungsgemäß verpacken, kennzeichnen und versenden. In Ermangelung von Anweisungen in einer Weise, die sicherstellt, dass die Produkte in einwandfreiem Zustand geliefert werden; (b) die Sendungen gemäß den Anweisungen des Käufers befördern; (c) jedes Packstück gemäß den Anweisungen des Käufers etikettieren oder kennzeichnen; (d) jeder Sendung Dokumente beifügen, aus denen die Bestellnummer, die Änderungs- oder Freigabenummer, die Teilenummer des Käufers, die Teilenummer des Verkäufers (falls zutreffend), die Stückzahl der Sendung, die Anzahl der Container in der Sendung, der Name und die Nummer des Verkäufers sowie die Nummer des Frachtbriefs hervorgehen; und (e) unverzüglich das Original des Konnossements oder eines anderen Versanddokuments für jede Sendung gemäß den Anweisungen des Käufers und

den Anforderungen des Transportunternehmens übermitteln. Der Verkäufer stellt alle besonderen Handhabungshinweise zur Verfügung, die erforderlich sind, um Spediteure, Käufer und deren Mitarbeiter darüber zu informieren, welche Maßnahmen bei Handhabung, Transport, Verarbeitung, Verwendung oder Entsorgung der Produkte, Behälter und Verpackungen zu treffen sind. Verlangt der Verkäufer die Rückgabe von Verpackungsmaterial, so hat er dies dem Käufer vorher schriftlich mitzuteilen. Die Rücksendung des Verpackungsmaterials erfolgt auf Kosten des Verkäufers.

5.2 Offenlegung; Besondere Warnungen oder Anweisungen. Der Verkäufer stellt dem Käufer die folgenden Produktinformationen in einer Form zur Verfügung, die den Anforderungen der unten definierten Nachhaltigkeitsrichtlinien entspricht, oder wie anderweitig vom Käufer gefordert oder gesetzlich vorgeschrieben: (i) eine Liste aller Elemente, Mineralien, Verbindungen und anderen Inhaltsstoffe, aus denen die Produkte bestehen („erforderliche Mineralien“) und die Gegenstand der unten definierten Nachhaltigkeitsrichtlinien sind oder von diesen angesprochen werden, oder wie anderweitig vom Käufer verlangt oder gesetzlich vorgeschrieben; (ii) den Herstellungsort der Produkte; (iii) die Menge und, falls zutreffend, den prozentualen Anteil jedes erforderlichen Mineralstoffs in den Produkten; und (iv) zusätzlich und gemäß Abschnitt 9 Informationen über Änderungen oder Ergänzungen der erforderlichen Mineralien in den Produkten. Der Verkäufer stellt dem Käufer die oben genannten Informationen so früh wie möglich vor dem Versand der Produkte durch den Verkäufer zur Verfügung, in jedem Fall jedoch so rechtzeitig, dass der Käufer über ausreichend Zeit verfügt, um (a) die Offenlegungsanforderungen des Käufers zu bestimmen und (b) die Produkte abzulehnen, die Bestellung zu stornieren oder andere Rechtsbehelfe zu ergreifen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf rechtliche und billigsrechtsrechtliche Rechtsbehelfe, falls der Verkäufer entweder die anwendbaren Nachhaltigkeitsrichtlinien oder die Offenlegungsanforderungen gemäß den Abschnitten 5.2 und 5.3 nicht erfüllt. Darüber hinaus wird der Verkäufer den Käufer vor und zum Zeitpunkt des Versands der Produkte ausreichend schriftlich (einschließlich aller erforderlichen Etiketten auf allen Produkten, Behältern und Verpackungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anweisungen zur Entsorgung und Wiederverwertung, Sicherheitsdatenblätter und Analysezertifikate) über gefährliche oder eingeschränkte Materialien, die Bestandteil der Produkte sind, informieren. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung (1) aller veröffentlichten Nachhaltigkeitsrichtlinien des Käufers in ihrer jeweils gültigen Fassung und (2) aller geltenden und künftig erlassenen Gesetze und Vorschriften, die auf den Käufer, die Kunden des Käufers, den Verkäufer, die Produkte oder eine Kombination aus (1) und (2) anwendbar sind und sich auf den Inhalt der Produkte und die Warnhinweise beziehen („Nachhaltigkeitsrichtlinien“), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf den U.S. Toxic Substances Control Act in seiner geänderten Fassung („TSCA“) und die Richtlinien 2012/19/EU und 2011/65/EU der Europäischen Union über die Beschränkung bestimmter gefährlicher Stoffe, den Dodd-Frank Act über Konfliktmineralien und die Verordnung 1907/2006/EG der Europäischen Union über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien. Link zur Verordnung über die Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien (REACH): http://ec.europa.eu/environment/chemicals/reach/reach_intro.htm Link zur RoHS-Richtlinie: https://ec.europa.eu/environment/waste/rohs_eee/index_en.htm. Der Verkäufer erstattet dem Käufer alle Kosten, die durch unsachgemäße oder unvollständige Deklaration, Verpackung, Kennzeichnung, Beförderung oder Versendung der Produkte entstehen.

5.3. Nachhaltigkeit. Der Verkäufer wird außerdem (1) vollständig, genau und rechtzeitig auf Anfragen und Ersuchen des Käufers bezüglich der Nachhaltigkeitsrichtlinien und der erforderlichen Mineralien antworten und (2) uneingeschränkt mit dem Käufer bei dessen Bemühungen kooperieren, Informationen über die Herkunft (einschließlich der Bestimmung einer recycelten oder verschrotteten Quelle, des Standorts der Mine, der Schmelze und des ersten Eintrags in die Lieferkette) und die Verwendung der erforderlichen Mineralien in den Produkten entlang der Lieferkette des Verkäufers zu sammeln.

5.4. Originalprodukte. Der Verkäufer versichert und garantiert, dass für die an den Käufer verkauften Produkte nur neue und authentische Materialien verwendet wurden und dass die Produkte keine gefälschten Teile enthalten.

„Authentisch“ bedeutet (1) echt, (2) aus der rechtmäßigen Quelle stammend, die durch die Kennzeichnung und das Design des angebotenen Produkts angegeben oder angedeutet wird, und (3) hergestellt von oder im Auftrag und nach den Standards des Herstellers, der seinen Namen und seine Marke rechtmäßig für dieses Modell/diese Version des Materials verwendet hat. „Gefälschte Teile“ bezeichnet ein Teil, eine Komponente, ein Modul oder eine Baugruppe, deren Ursprung, Material, Herstellungsquelle, Leistung oder Eigenschaften falsch dargestellt werden. Dieser Begriff umfasst u. a. (a) Teile, die zur Verschleierung oder Verfälschung der Identität des Herstellers gekennzeichnet wurden, (b) defekte Teile und/oder überschüssige Materialien, die vom ursprünglichen Hersteller verschrottet wurden, und (c) zuvor verwendete Teile, die aus dem Verkehr gezogen oder zurückgewonnen und als „neu“ angeboten werden.

„Unabhängiger Händler“ bezeichnet eine Person, ein Geschäft oder ein Unternehmen, die bzw. das vom Hersteller nicht zum Verkauf oder Vertrieb seiner Produkte ermächtigt oder befugt ist, jedoch vorgibt, diese Produkte des Herstellers zu verkaufen, zu vermitteln und/oder zu vertreiben. Unabhängige Händler werden auch als nicht konzessionierte Händler, nicht zugelassene Händler und/oder Makler bezeichnet. Der Bezug von Teilen/Komponenten von unabhängigen Händlern ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig.

Es dürfen keine anderen Materialien, Teile oder Komponenten als neue und authentische Teile verwendet werden, es sei denn, der Käufer hat dies im Voraus schriftlich genehmigt. Um die Möglichkeit der versehentlichen Verwendung gefälschter Teile weiter zu reduzieren, darf der Verkäufer nur authentische Teile/Komponenten direkt vom Originalgerätehersteller („Hersteller“) oder über die autorisierte Vertriebskette des Herstellers beziehen. Der Verkäufer hat dem Käufer auf Verlangen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen die Rückverfolgbarkeit der Komponenten zum jeweiligen Hersteller hervorgeht. Anträge auf Verwendung von Teilen/Komponenten, die von unabhängigen Händlern bezogen werden, müssen (i) eine zwingende Begründung für den Antrag und (ii) Maßnahmen enthalten, mit denen sichergestellt wird, dass es sich bei den bezogenen Teilen/Komponenten um Originalteile handelt. Die Zustimmung des Käufers zum Antrag des Verkäufers auf Inanspruchnahme eines unabhängigen Händlers entbindet den Verkäufer nicht von seiner Verantwortung, die Bedingungen einzuhalten. Der Verkäufer muss ein System (Richtlinie, Verfahren oder andere dokumentierte Vorgehensweise) unterhalten, das Anträge und Genehmigungen für die Verwendung von Teilen/Komponenten außerhalb der vom Hersteller autorisierten Vertriebskette dokumentiert. Der Verkäufer stellt auf Verlangen des Käufers Kopien dieser Unterlagen zur Verfügung.

5.5. Bedarf an elektronischen Bauteilen/Geräten. Bescheinigung über die Herkunft des Produkts: Mit der Annahme dieser Bedingungen bestätigt der Verkäufer, dass er entweder der Originalhersteller („OEM“), der Originalteilehersteller („OCM“) oder ein Franchise- oder Vertragshändler des OEM/OCM für das Produkt ist. Der Verkäufer garantiert außerdem, dass die OEM-/OCM-Beschaffungsdokumente, die die Rückverfolgbarkeit der Komponenten belegen, korrekt sind und auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Ist der Verkäufer nicht der OEM/OCM oder ein Franchise- oder Vertragshändler, bestätigt der Verkäufer durch Annahme dieser Vereinbarung, dass jedes an den Käufer gelieferte Produkt vom OEM/OCM oder einem Franchise- oder Vertragshändler des OEM/OCM bezogen wird.

5.6. Eigenmarkenprodukte. Gemäß der Bestellung kann es sich bei den Produkten um als Eigenmarke gekennzeichnete Endprodukte (Hardware oder Software) handeln, die direkt an die Kunden des Käufers geliefert werden, oder um Produkte, die ein Staging Center durchlaufen, ohne das Werk oder andere interne Qualitätssysteme des Käufers zu durchlaufen. Eigenmarkenprodukte können nach anderen Spezifikationen entwickelt und hergestellt werden als andere Produkte. Wenn der Käufer ein „Eigenmarkenprodukt“ verlangt, muss der Käufer dem Verkäufer die notwendigen Materialien und Lizenzen zur Verfügung stellen, um das Produkt mit dem Markenzeichen des Käufers zu versehen. Auf Wunsch des Käufers kennzeichnet der Verkäufer die Produkte und die Produktdokumentation ohne zusätzliche Kosten für den Käufer mit den Warenzeichen und Handelsnamen des Käufers („Markenzeichen des Käufers“) („Eigenmarkenkennzeichnung“). Jegliche Nutzung der Markenzeichen des Käufers durch den Verkäufer in Verbindung mit einer Eigenmarkenkennzeichnung gemäß dieser Vereinbarung unterliegt einer beschränkten, persönlichen, nicht ausschließlichen, nicht übertragbaren, nicht abtretbaren Lizenz oder Unterlizenz (in jedem Fall ohne das Recht, Unterlizenzen zu erteilen), die der Käufer dem Verkäufer gewährt, um die Markenzeichen des Käufers während der Laufzeit dieser Vereinbarung ausschließlich für die Durchführung der Eigenmarkenkennzeichnung durch den Verkäufer, wie hierin beschrieben, und für solche anderen Zwecke zu nutzen, die der Käufer im Voraus ausdrücklich schriftlich genehmigt (die „beschränkte Markenlizenz“). Alle Eigenmarkenkennzeichnungen sind dem Käufer zur vorherigen Prüfung vorzulegen, und vor der Verwendung von Markenzeichen des Käufers ist dessen ausdrückliche schriftliche Zustimmung einzuholen. An jeder Stelle, an der das Markenzeichen des Käufers erscheint, ist ein gut sichtbarer Hinweis anzubringen, aus dem hervorgeht, dass es sich bei den Markenzeichen des Käufers um eingetragene Markenzeichen des Käufers oder seiner verbundenen Unternehmen handelt. Das eingetragene Symbol „®“, das jedes Mal als Teil der Marke des Käufers erscheint, stellt einen ausreichenden Hinweis dar. Der Verkäufer erkennt an, dass der Käufer zu jeder Zeit der alleinige und ausschließliche Eigentümer der Markenzeichen des Käufers und des gesamten darin enthaltenen Firmenwerts ist und bleibt, und dass weder die beschränkte Markenlizenz noch die Eigenmarkenkennzeichnung dem Verkäufer irgendwelche Rechte, Titel oder Anteile an den Markenzeichen des Käufers oder dem Firmenwert übertragen. Der gesamte Geschäftswert, der sich aus der Nutzung der Marken des Käufers durch den Verkäufer ergibt, steht ausschließlich dem Käufer zu, und der Verkäufer darf keine Ansprüche auf Rechte, Titel oder Anteile an den Marken des Käufers oder an dem damit verbundenen Geschäftswert geltend machen und darf zu keinem Zeitpunkt, weder während der Laufzeit noch nach Kündigung oder Ablauf dieser Vereinbarung, Maßnahmen ergreifen, die den mit einer Marke des Käufers verbundenen Geschäftswert beeinträchtigen könnten. Der Käufer kann die beschränkte Markenlizenz für alle Produkte oder Produktdokumentationen, die zu diesem Zeitpunkt nicht in Produktion sind, jederzeit mit oder ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer widerrufen. Im Falle eines solchen Widerrufs oder einer Kündigung oder eines Ablaufs dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund, einschließlich einer Kündigung aufgrund eines wesentlichen Verstoßes einer der Parteien, endet die beschränkte Markenlizenz automatisch und der Verkäufer hat unverzüglich jede weitere Nutzung der Marken des Käufers einzustellen.

5.7. Hardware; Software/Firmware; Garantie; Support; Verfügbarkeit; Escrow; Security by Design; Identifizierung und Behebung von Bedrohungen und Schwachstellen.

5.7.1 Hardware. Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet der Begriff „Hardware“ materielle Gegenstände, die sowohl Hardware als auch kompilierte und eingebettete Versionen von Software umfassen können, die für den Betrieb des Produkts erforderlich sind (solche Software wird als „Firmware“ bezeichnet).

5.7.2 Software. Enthalten die Produkte Software, die vom Verkäufer entwickelt wurde, sein Eigentum ist oder von ihm lizenziert wird („Software“), ermächtigt der Verkäufer den Käufer hiermit, die Software an die Kunden des Käufers („Kunden des Käufers“) zu verkaufen, weiterzuverkaufen und/oder zu lizenzieren. Die Nutzung der Software durch die Kunden des Käufers unterliegt der Bedingung, dass diese Kunden des Käufers den Endbenutzer-Lizenzvertrag des Verkäufers, von dem eine Kopie beigefügt ist (der „EULA“), oder, falls kein EULA zur Verfügung gestellt wird, die Standard-Endbenutzer-Lizenzvertragsbedingungen des Käufers akzeptieren.

5.7.3 Software-Garantie. Der Verkäufer garantiert dem Käufer und den Kunden des Käufers, dass die Produkte, die aus Software bestehen, für einen Zeitraum von sechzig (60) Monaten ab Installation des Produkts (die „Software-Garantie“ oder die „Software-Garantiefrist“) in Übereinstimmung mit den Spezifikationen und anderen vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Dokumenten, die die Funktionalität der Software beschreiben (die „Softwarespezifikationen“), funktionieren. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der EULA und diesen Bedingungen haben diese Bedingungen Vorrang. Wenn die Software während der Software-Garantiezeit einen Mangel aufweist oder nicht der Software-Garantie entspricht, wird der Verkäufer die Software nach Wahl des Käufers unverzüglich reparieren oder ersetzen. Ist der Verkäufer nicht in der Lage, die Software unverzüglich zu reparieren oder zu ersetzen, hat der Käufer bzw. der Kunde des Käufers Anspruch auf vollständige Rückerstattung der für die Software gezahlten Lizenzgebühr und sonstigen Gebühren. Der Verkäufer erstattet dem Käufer das Geld zurück, und der Käufer seinerseits erstattet dem Kunden des Käufers das Geld zurück.

5.7.4 Software-Supportleistungen. Wenn der Verkäufer Software als Teil der Produkte bereitstellt, erbringt der Verkäufer sowohl während als auch nach Ablauf der Software-Garantiezeit die folgenden Supportleistungen für den Käufer und die Kunden des Käufers in Bezug auf die Software. Die Supportleistungen werden ohne zusätzliche Kosten erbracht, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Verkäufer verpflichtet sich: (a) jegliche Fehler in der Software zu korrigieren, die dazu führen, dass die Software nicht gemäß den Softwarespezifikationen funktioniert, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fehlerbehebung, Programmierkorrekturen und Korrekturprogrammierung, und alle Dienstleistungen und Reparaturen zu erbringen, die erforderlich sind, um die Software so zu warten, dass sie ordnungsgemäß und gemäß den Softwarespezifikationen funktioniert; (b) telefonischen Support für die Software von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr EST zu leisten; (c) Online-Zugang zu technischen Support-Bulletins und anderen Informationen und Foren zur Benutzerunterstützung zu gewähren; (d) auf Probleme der Priorität Eins (wie unten definiert) innerhalb von dreißig (30) Minuten nach der Serviceanfrage des Käufers zu reagieren und die Arbeit an solchen Problemen innerhalb von zwei (2) Stunden danach zu beginnen, unabhängig von der Tageszeit oder dem Wochentag. „Probleme der Priorität Eins“ sind schwerwiegende Ausfälle der Software oder Ausfälle, die für den Betrieb des Anwenders kritisch sind. Der Verkäufer beginnt mit der Bearbeitung aller anderen Supportanfragen innerhalb von vier (4) Stunden nach Eingang einer Serviceanfrage. Sollte der Verkäufer nicht in der Lage sein, die oben genannten Reaktionszeiten einzuhalten, wird der Verkäufer dem Benutzer eine Gutschrift in Höhe von 250,00 US-Dollar für jede (i) zusätzliche dreißig (30) Minuten bei der Reaktionszeit auf Anrufe und (ii) zusätzliche Stunde bei der Reparaturzeit ausstellen; und (e) alle Updates, Modifikationen, Fehlerbehebungen und Releases, die der Verkäufer üblicherweise seinen Kunden zur Verfügung stellt, ohne zusätzliche Kosten oder, falls

zutreffend, im Austausch gegen die an den Verkäufer zu zahlenden Supportgebühren, wie von den Kunden einvernehmlich vereinbart, zur Verfügung zu stellen.

5.7.5 Verfügbarkeit. Die folgenden Bestimmungen gelten, wenn der Verkäufer Software und/oder Softwaredienstleistungen über das Internet oder ein anderes Wide Area Network zur Verfügung stellt („gehostete Software“). Der Verkäufer wird die gehostete Software 99,5 % der Zeit in jedem Kalendermonat zur Verfügung stellen, mit Ausnahme der Nichtverfügbarkeit aufgrund der unten beschriebenen Ausnahmen (der „Verfügbarkeitsprozentsatz“). „Verfügbar“ bedeutet, dass die gehostete Software für den Zugriff und die Nutzung durch den Käufer oder die Kunden des Käufers (die „Benutzer“) über das Internet verfügbar ist und im Wesentlichen gemäß den Softwarespezifikationen funktioniert. Wenn die gehostete Software nicht zu 99,5 % der Zeit, aber mindestens zu 98 % der Zeit verfügbar ist, hat der Benutzer Anspruch auf eine Gutschrift in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) der monatlichen Gebühr für die gehostete Software, die in dem Monat fällig wird, in dem der Ausfall auftritt. Wenn die gehostete Software nicht mindestens 98 % der Zeit verfügbar ist, hat der Benutzer Anspruch auf eine Gutschrift in Höhe von dreißig Prozent (30 %) der monatlichen Gebühr für die gehostete Software, die in dem Monat fällig wird, in dem der Ausfall auftritt. Wenn die gehostete Software mindestens 70 % der Zeit nicht verfügbar ist, hat der Benutzer Anspruch auf eine Gutschrift in Höhe von einhundert Prozent (100 %) der monatlichen Gebühr für die gehostete Software, die in dem Monat fällig ist, in dem der Ausfall auftritt. Für die Zwecke der Berechnung des Verfügbarkeitsprozentsatzes gelten die folgenden Punkte als „Ausnahmen“ von den Service Level-Anforderungen, und die gehostete Software gilt auch dann nicht als nicht verfügbar, wenn sie für einen Benutzer tatsächlich nicht zugänglich ist, sofern diese Unzugänglichkeit auf Folgendes zurückzuführen ist: (i) Handlungen oder Unterlassungen des Benutzers; (ii) die Internetverbindung des Benutzers; (iii) Probleme mit dem Internetverkehr, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Verkäufers liegen; (iv) die Nichterfüllung der Mindestanforderungen an Hardware und/oder Software durch den Benutzer; (v) die Hardware, Software oder sonstige Ausrüstung des Benutzers; (vi) jegliche Hardware, Software, Dienstleistung oder sonstige Ausrüstung, die vom Benutzer für den Zugriff auf die gehostete Software verwendet wird; oder (vii) regelmäßig geplante Wartungsarbeiten, über die der Verkäufer mindestens sieben (7) Tage im Voraus schriftlich informiert.

5.7.6 Open-Source-Software. Sofern nicht ausdrücklich in der Bestellung angegeben, wird keine Open-Source-Software („OSS“) in die Produkte integriert (entweder direkt durch den Verkäufer oder indirekt durch die Integration von Software Dritter, die ihrerseits OSS enthält oder die für die beabsichtigte Nutzung oder den Betrieb der Produkte erforderlich ist). Soweit das Produkt OSS enthält oder verwendet, muss und wird der Verkäufer die Bedingungen aller Lizenzen, die sich auf die OSS beziehen, die in die Produkte integriert oder für den Betrieb der Produkte erforderlich sind („OSS-Lizenzen“), vollständig einhalten. Der Verkäufer sichert zu und gewährleistet, dass keine der OSS-Lizenzen den Käufer oder die Kunden des Käufers verpflichtet oder verpflichten wird, Dritten Quell- oder Objektcode zur Verfügung zu stellen oder eine Lizenzvereinbarung, einen Urheberrechtsvermerk oder eine andere Zuweisung in den Vertrieb eines Produkts aufzunehmen, mit Ausnahme der Elemente, die der Verkäufer in oder mit diesen Produkten aufgenommen hat. Keine der OSS-Lizenzen verpflichtet den Käufer, (a) andere Software, die mit dieser OSS kombiniert, verteilt oder anderweitig kommerziell verfügbar gemacht wird, im Quellcode zu verteilen oder offenzulegen, oder (b) diese OSS und/oder andere Software, die mit dieser OSS kombiniert, verteilt oder anderweitig kommerziell verfügbar gemacht wird, oder damit verbundenes geistiges Eigentum auf einer lizenzfreien Basis zu lizenzieren oder anderweitig verfügbar zu machen. Der hier verwendete Begriff „Open-Source-Software“ bezeichnet Software, Programme, Module, Code, Bibliotheken, Datenbanken, Treiber oder ähnliche Komponenten (oder Teile davon), deren Nutzung vertragliche Verpflichtungen des Benutzers erfordert, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verbreitung, Übertragung, Lizenzierung oder anderweitige Bereitstellung der Software unter einer der folgenden Lizenzen: GNU General Public License, GNU Library oder „Lesser“ Public License, Berkeley Software Design (BSD) License, MIT License, Apache Software License oder eine im Wesentlichen ähnliche Lizenz oder eine Lizenz, die von der Open Source Initiative, der Free Software Foundation oder einer ähnlichen Gruppe genehmigt wurde.

5.7.7 Software-Ansprüche. Zusätzlich zu den Freistellungsverpflichtungen des Verkäufers ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer im Falle eines Anspruchs in Bezug auf Software, einschließlich, aber nicht beschränkt auf OSS, jede erforderliche Unterstützung bei der Behandlung eines solchen Anspruchs zu gewähren. Eine solche Unterstützung kann darin bestehen, dass dem Käufer (oder einem Beauftragten des Käufers) unverzüglich Zugang zum Quellcode der Software und/oder zu damit zusammenhängenden Informationen gewährt wird, um den Anspruch zu bewerten und zu beheben.

5.7.8 Treuhänderische Hinterlegung. Verlangt der Käufer die Hinterlegung von Informationen in einem treuhänderischen Register, die für die Herstellung der Produkte erforderlich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Quellcode von Firmware, Software und/oder Informationen über die Herstellung von Ersatzteilen und alle anderen Maßnahmen, die zur Unterstützung dieser Produkte erforderlich sind, erklärt sich der Verkäufer bereit, die vorgenannten Informationen zu Bedingungen zu hinterlegen, die von den Parteien einvernehmlich festgelegt werden.

5.7.9 Security by Design. Der Verkäufer sichert zu und gewährleistet, dass ein wirtschaftlich angemessenes, den Industriestandards entsprechendes Programm eingerichtet und aufrechterhalten wird, um sicherzustellen, dass die gesamte Software und Firmware frei von wesentlichen Sicherheitslücken ist (unabhängig davon, ob es sich um proprietären Softwarecode oder Softwarecode Dritter, einschließlich OSS, handelt), und zwar für jede Software und Firmware, auch wenn sie in den Produkten verwendet oder in diese integriert wird, oder für Software, die bei der Installation, Wartung, Konfiguration oder Unterstützung der Produkte verwendet wird („Sicherheitsprotokoll“). Das Sicherheitsprotokoll umfasst ein Testsystem zur Modellierung von Bedrohungen und zur Identifizierung von Sicherheits- und Designfehlern, Mängeln und Schwachstellen durch: (a) statische Codeanalyse; (b) Penetrationstests (Ethical Hacking); (c) OSS-Scanning; und (d) alle anderen Tests und Überprüfungen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Industriestandard-Prinzipien der „Security by Design“ (zusammenfassend als „Security by Design-Programm“ bezeichnet) sicherzustellen. Der Verkäufer sichert ferner zu und gewährleistet, dass er in angemessener Weise an einem ähnlichen „Security by Design“-Programm des Käufers mitarbeitet und teilnimmt, einschließlich der Bereitstellung von Unterlagen über die Einhaltung dieser Anforderungen durch den Verkäufer, die der Käufer in angemessener Weise anfordert. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Verbesserungen am „Security by Design“-Programm des Verkäufers vorzunehmen, die der Käufer vernünftigerweise verlangt, um bestehende oder künftige Bedrohungen, Schwachstellen oder Konstruktionsfehler zu beseitigen.

5.7.10 Hinweis auf Bedrohungen und Schwachstellen und deren Behebung. Während der Lebensdauer des Produkts (d. h. bis zum offiziellen Ende der Produktlebensdauer), das kommerziell genutzt wird, muss der Verkäufer alle wesentlichen Bedrohungen und Schwachstellen der Software und Firmware überwachen und beheben, indem er: (a) die erforderlichen Patches oder Aktualisierungen herausgibt; (b) den Käufer unverzüglich über diese Bedrohungen und Schwachstellen unterrichtet, bevor sie öffentlich bekannt werden, es sei denn, eine solche Unterrichtung ist unmöglich oder undurchführbar; und (c)

Korrekturen, Workarounds und/oder kompensatorische Sicherheitskontrollen und Dokumentationen („kompensatorische Kontrollen“) entwickelt, um alle wesentlichen Bedrohungen und Schwachstellen zu beseitigen, die nicht behoben wurden, während der Verkäufer den Prozess der Bereitstellung von Patches oder Updates durchführt, und den Käufer über diese kompensatorischen Kontrollen informiert, sobald dies vernünftigerweise möglich ist.

5.7.11 Zwingende Übernahme von Verpflichtungen. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Anforderungen dieses Abschnitts 5 an seine Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und Lieferanten auf allen Ebenen zur Erfüllung dieser Vereinbarung weiterzugeben.

5.8 Rechtsmittel. Die Nichteinhaltung dieses Abschnitts 5 durch den Verkäufer verschafft dem Käufer die folgenden Rechtsmittel, die zusätzlich zu allen anderen dem Käufer zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln gelten: (a) Der Käufer kann nach seinem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen die Annahme widerrufen, die Produkte ablehnen, aufgeben, zurücksenden oder auf Kosten und Gefahr des Verkäufers einbehalten („abgelehnte Produkte“); und (b) Der Käufer kann (i) jede Bestellung, (ii) jedes Bestellschreiben, (iii) jede andere Vereinbarung, (iv) jede andere Verpflichtung des Käufers, ein oder alle Produkte vom Verkäufer zu kaufen, oder (v) jede Kombination von (i), (ii), (iii) und (iv) (zusammen das „stornierte Produkt“) ganz oder teilweise stornieren; und (c) Der Käufer kann auf alleinige Kosten des Verkäufers (einschließlich der Kosten für Versand, Qualitätsvalidierung, Verluste aufgrund nachteiliger Auswirkungen auf das Geschäft des Käufers infolge der Nichterfüllung durch den Verkäufer) Ersatz für jedes abgelehnte Produkt, jedes stornierte Produkt oder eine Kombination aus beidem beschaffen.

6. Zölle; Verwandte Angelegenheiten. Gutschriften oder Vorteile, die sich aus der Bestellung ergeben, einschließlich Handelskrediten, Exportkrediten oder der Erstattung von Zöllen, Steuern oder Abgaben, stehen dem Käufer zu. Der Verkäufer stellt alle Informationen und Bescheinigungen (einschließlich NAFTA-Ursprungszeugnisse) zur Verfügung, die erforderlich sind, damit der Käufer (oder die Kunden des Käufers) diese Vorteile oder Gutschriften in Anspruch nehmen kann. Der Verkäufer erklärt sich bereit, alle Zoll- oder NAFTA-bezogenen Verpflichtungen, Anforderungen an die Ursprungskennzeichnung oder -etikettierung und Anforderungen an den lokalen Anteil des Ursprungs zu erfüllen. Sofern in der Bestellung nichts anderes festgelegt ist, ist der Verkäufer für die Beschaffung der für den Export der Produkte erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen verantwortlich; in diesem Fall hat der Verkäufer dem Käufer die für die Beschaffung der Lizenzen oder Genehmigungen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. **Der Verkäufer darf nicht im Namen des Käufers in das Einfuhrland einführen.** Der Verkäufer informiert den Käufer unverzüglich schriftlich über alle Materialien oder Komponenten, die der Verkäufer bei der Ausführung der Bestellung verwendet und die er in einem anderen Land als dem Land, in das die Produkte geliefert werden, erworben hat. Der Verkäufer stellt alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die zur Bestimmung des Ursprungslands oder zur Erfüllung der Anforderungen der Ursprungsregeln des betreffenden Landes erforderlich sind. Der Verkäufer informiert den Käufer unverzüglich über alle Materialien oder Komponenten, die in das Ursprungsland eingeführt werden, sowie über alle Zölle, die im Kaufpreis der Produkte enthalten sind. Wenn die Produkte in einem anderen Land als dem Land, in das die Produkte geliefert werden, hergestellt werden, kennzeichnet der Verkäufer die Produkte mit „Made in [Ursprungsland]“. Der Verkäufer stellt dem Käufer und der zuständigen Regierungsbehörde die Unterlagen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Zulässigkeit und die Folgen der Einfuhr der Produkte in das Land, in das die Produkte geliefert werden, festzustellen. Der Verkäufer garantiert, dass alle dem Käufer zur Verfügung gestellten Informationen über den Import oder Export der Produkte der Wahrheit entsprechen und dass alle Verkäufe im Rahmen der Bestellung zu einem Preis erfolgen, der nicht unter dem Marktwert gemäß den Anti-Dumping-Gesetzen der Länder liegt, in die die Produkte exportiert werden.

7. Inspektion; Nichtkonforme Waren/Dienstleistungen; Audit. Der Käufer hat jederzeit das Recht, die Produkte vor der Lieferung zu inspizieren und zu testen, und ist berechtigt, das Werk des Verkäufers zu betreten, um das Werk, die Produkte, Materialien und jegliches Eigentum des Käufers im Zusammenhang mit der Bestellung zu inspizieren. Die Inspektion der Produkte durch den Käufer, unabhängig davon, wann sie erfolgt, stellt keine Abnahme der unfertigen oder fertigen Produkte dar. Die Abnahme, die Inspektion oder die Unterlassung der Inspektion durch den Käufer entbinden den Verkäufer nicht von seinen Verpflichtungen oder Gewährleistungen. Nichts in der Bestellung entbindet den Verkäufer von der Verpflichtung zur Prüfung, Inspektion und Qualitätskontrolle. Werden mangelhafte Produkte an den Käufer geliefert und von diesem zurückgewiesen, so werden die Bestellmengen reduziert, sofern der Käufer dem Verkäufer nichts anderes mitteilt. Der Verkäufer wird reduzierte Mengen nicht ohne eine neue Materialfreigabe des Käufers ersetzen. Zusätzlich zu den anderen dem Käufer zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln gilt Folgendes: (i) Der Verkäufer erklärt sich bereit, Rücksendungen auf Gefahr und Kosten des Verkäufers zum vollen Rechnungspreis zuzüglich Transportkosten anzunehmen und mangelhafte Produkte nach Wahl des Käufers zu ersetzen; (ii) der Käufer kann Produkte, die nicht den Anforderungen der Bestellung entsprechen, jederzeit vor dem Versand aus dem Werk des Käufers nachbessern lassen; und/oder (iii) der Verkäufer erstattet dem Käufer alle angemessenen Kosten, die dem Käufer durch die Zurückweisung oder Nachbesserung mangelhafter Produkte entstehen. Der Verkäufer wird innerhalb einer wirtschaftlich angemessenen Frist nach Erhalt eines mangelhaften Musters Korrekturmaßnahmen dokumentieren und alle erforderlichen Maßnahmen zur Behebung des Mangels ergreifen. Die Bezahlung nicht konformer Produkte stellt keine Abnahme dar, schränkt das Recht des Käufers, Rechtsmittel einzulegen, nicht ein und entbindet den Verkäufer nicht von seiner Haftung für versteckte Mängel. Der Käufer oder seine direkten oder indirekten Kunden können nach angemessener Benachrichtigung des Verkäufers ein Routine-Audit der Produktionsstätte des Verkäufers zum Zwecke der Qualitäts-, Kosten- oder Lieferkontrolle durchführen. Der Verkäufer stellt sicher, dass die Bedingungen seiner Verträge mit seinen Unterauftragnehmern dem Käufer und seinen Kunden alle in diesem Abschnitt genannten Rechte einräumen.

8. Zahlung. Sofern in der Bestellung oder in einem anwendbaren Nachtrag keine abweichenden Zahlungsbedingungen angegeben oder gesetzlich vorgeschrieben sind, werden Zahlungen auf ordnungsgemäße Steuerrechnungen 120 Tage nach dem Buchungsdatum der Rechnung mit dem nächsten planmäßigen Zahlungslauf verarbeitet. Die Zahlungen erfolgen zweimal monatlich, um den 5. und 22. jeden Monats. Rechnungen für Werkzeuge und/oder Investitionsgüter dürfen nur in der genehmigten Form, wie in der Bestellung vorgesehen, ausgestellt werden. Der Käufer ist berechtigt, die Zahlung solange zurückzuhalten, bis ihm in der vom Käufer verlangten Form und Ausführlichkeit nachgewiesen wird, dass die im Rahmen der Bestellung gelieferten Produkte frei von Pfandrechten, Belastungen oder Ansprüchen sind. Die Zahlung erfolgt in der in der Bestellung ausdrücklich angegebenen Währung; ist keine Währung angegeben, erfolgt die Zahlung in US-Dollar.

9. **Änderungen.** Der Käufer behält sich das Recht vor, Änderungen an Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern oder Produktbeschreibungen zu verlangen oder vom Verkäufer verlangen zu lassen. Der Käufer behält sich außerdem das Recht vor, den Umfang der Arbeiten, die Gegenstand der Bestellung sind, anderweitig zu ändern, einschließlich Arbeiten, die sich auf Angelegenheiten wie Inspektion, Test oder Qualitätskontrolle beziehen. Der Käufer kann auch die Lieferung von Rohstoffen von sich oder von Dritten verlangen. Der Verkäufer wird die gewünschten Änderungen unverzüglich vornehmen. Um eine angemessene Änderung des Preises oder der Lieferzeit infolge einer solchen Änderung verlangen zu können, muss der Verkäufer den Käufer innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Änderung schriftlich über sein Verlangen informieren. Der Käufer kann vom Verkäufer zusätzliche Unterlagen über jede Änderung der Spezifikationen, des Preises oder der Ausführungsfrist anfordern. Der Verkäufer nimmt keine Änderungen an der Konstruktion, den Spezifikationen, dem Herstellungsort, der Verarbeitung, der Verpackung, der Kennzeichnung, dem Versand, dem Preis, dem Liefertermin oder dem Lieferort der Produkte vor, es sei denn, dies geschieht auf schriftliche Anweisung des Käufers oder mit dessen schriftlicher Zustimmung.

10. **Gewährleistungen.** DER VERKÄUFER SICHERT DEM KÄUFER, SEINEN RECHTSNACHFOLGERN, ABTRETUNGSEMPFÄNGERN UND KUNDEN AUSDRÜCKLICH ZU UND GEWÄHRLEISTET, DASS AUF ALLE AN DEN KÄUFER GELIEFERTEN PRODUKTE FOLGENDES ZUTRIFFT: (A) SIE ENTSPRECHEN DEN SPEZIFIKATIONEN, NORMEN, ZEICHNUNGEN, MUSTERN, BESCHREIBUNGEN UND REVISIONEN, WIE SIE DEM KÄUFER ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WURDEN; (B) SIE ENTSPRECHEN ALLEN ANWENDBAREN GESETZEN, VERORDNUNGEN, VORSCHRIFTEN UND NORMEN IN DEN LÄNDERN, IN DENEN DIE PRODUKTE ODER ANDERE PRODUKTE, IN DENEN DIE PRODUKTE ENHALTEN SIND, VERKAUFT WERDEN SOLLEN; (C) SIE SIND VON HANDELSÜBLICHER QUALITÄT UND FREI VON MÄNGELN IN BEZUG AUF DESIGN (IN DEM VOM VERKÄUFER ENTWORFENEN UMFANG), MATERIAL UND VERARBEITUNG; (D) SIE VERLETZEN ODER MISSBRAUCHEN KEINE PATENTE, URHEBERRECHTE, MARKEN, HANDELSNAMEN, HANDELSAUFMACHUNGEN, GESCHÄFTSGEHEIMNISSE ODER ANDERE EIGENTUMSRECHTE ODER RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM DRITTER; UND (E) SIE WURDEN VOM VERKÄUFER AUF DER GRUNDLAGE DER VOM KÄUFER ANGEGEBENEN VERWENDUNG AUSGEWÄHLT, ENTWORFEN (IN DEM VOM VERKÄUFER ANGEGEBENEN UMFANG), HERGESTELLT UND MONTIERT UND SIND FÜR DIE VOM KÄUFER BEABSICHTIGTEN ZWECKE GEEIGNET UND AUSREICHEND. DIE GEWÄHRLEISTUNGSDAUER ENTSPRICHT DEM LÄNGEREN DER FOLGENDEN ZEITRÄUME: DREI JAHRE AB DEM DATUM DER ABNAHME DER PRODUKTE DURCH DEN KÄUFER, DIE GESETZLICHE GEWÄHRLEISTUNGSFRIST; ODER DIE GEWÄHRLEISTUNGSFRIST, DIE DER KÄUFER ODER DER KUNDE DES KÄUFERS DEN ENDVERBRAUCHERN DER PRODUKTE EINRÄUMT. FÜR ALLE DIENSTLEISTUNGEN GEWÄHRLEISTET DER VERKÄUFER DARÜBER HINAUS, DASS DIE ARBEITEN PROFESSIONELL UND FACHGERECHT VON ORDNUNGSGEMÄSS LIZENZIERTEM UND GESCHULTEM PERSONAL AUSGEFÜHRT WERDEN UND ALLEN MIT DEM KÄUFER VEREINBARTEN STANDARDS UND SPEZIFIKATIONEN SOWIE DEN BRANCHENSTANDARDS ENTSPRECHEN. DER VERKÄUFER WIRD DEN KÄUFER UNVERZÜGLICH SCHRIFTLICH BENACHRICHTIGEN, WENN ER VON EINEM BESTANDTEIL, EINER KOMPONENTE, EINER KONSTRUKTION ODER EINEM FEHLER DER PRODUKTE ERFÄHRT, DER FÜR PERSONEN ODER EIGENTUM SCHÄDLICH IST ODER WERDEN KANN. DIE GENEHMIGUNG EINES DESIGNS, EINER ZEICHNUNG, EINES MATERIALS, EINES VERFAHRENS ODER EINER SPEZIFIKATION DURCH DEN KÄUFER ENTBINDET DEN VERKÄUFER NICHT VON DIESER GEWÄHRLEISTUNG. JEGLICHE ENTSCHÄDIGUNGS- ODER GARANTIEZAHLUNGEN WERDEN GEMÄSS DEN GELTENDEN UMSATZSTEUERGESETZEN DES JEWEILIGEN LANDES IN RECHNUNG GESTELLT.

11. **Qualität und Entwicklung; Erforderliche Programme.** Der Verkäufer wird die Qualitätskontrollstandards und das Inspektionssystem sowie die damit verbundenen Standards und Systeme (einschließlich und ohne Einschränkung der Normenreihe ISO 9000), die vom Käufer festgelegt oder vorgeschrieben werden, einhalten. Der Verkäufer beteiligt sich auch an den Qualitäts- und Entwicklungsprogrammen des Käufers gemäß den Anweisungen des Käufers. Auf Verlangen des Käufers wird der Verkäufer jederzeit an den Programmen und Standards des Käufers, die dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden, mitwirken und diese einhalten, es sei denn, in einem entsprechenden Länderzusatz ist etwas anderes bestimmt, darunter: (a) [Handbuch zu Lieferantenstandards](#), (b) Leistungsbewertung von Lieferanten, (c) Erwartungen an von Minderheiten/Frauen geführte Unternehmen. Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen einem Teil der oben genannten Programme oder Standards und einer ausdrücklichen Bestimmung dieser Bedingungen haben diese Bedingungen Vorrang.

12. **Abwerbverbot.** Vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen darf der Verkäufer während der Laufzeit dieser Vereinbarung und für einen Zeitraum von einem (1) Jahr danach keine Mitarbeiter des Käufers ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung eines leitenden Angestellten des Käufers einstellen oder abwerben. Verstößt der Verkäufer gegen diese Bestimmung, so kann der Käufer gegen den Verkäufer auf Unterlassung oder auf andere Weise vorgehen, um die Fortsetzung des Verstoßes zu beenden oder zu verhindern. Darüber hinaus ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer für jeden derartigen Verstoß (wobei jedes Vorkommnis oder jede Wiederholung eines derartigen Verstoßes ein gesondertes Ereignis darstellt) auf Verlangen einen Betrag in Höhe des Vorjahresgehalts des betreffenden Mitarbeiters als tatsächlichen Schadenersatz und nicht als Vertragsstrafe zu zahlen, und zwar unbeschadet des Rechts des Käufers, einen höheren Schadenersatz zu fordern, einzuklagen und zu erhalten, der dem Käufer zusteht. Die Parteien stimmen darin überein, dass diese Bestimmung angemessen und notwendig ist, um das Unternehmen des Käufers zu schützen, und dass sie eine wesentliche Voraussetzung für das Zustandekommen dieser Vereinbarung ist.

13. **Nutzung von Unternehmen, die von Minderheiten und Frauen geführt werden (nur in den USA).** Der Verkäufer erkennt die Vorteile der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen von Unternehmen an, die sich im Besitz von Minderheiten und Frauen befinden und die vom National Minority Supplier Development Council oder vom WBENC Women Business Enterprise Council als MBE Minority Business Enterprise zertifiziert sind, und setzt Ziele für die Nutzung und fördert die Koordinierung des Diversitätsprogramms des Verkäufers mit den Bemühungen des Käufers. Ein „MWBE“ ist ein gewinnorientiertes Unternehmen, unabhängig von seiner Größe, das in den USA oder ihren Territorien ohne Selbstregierung ansässig ist und sich im Besitz und unter der

Kontrolle von Angehörigen einer Minderheit befindet (US-Bürger, die Afroamerikaner, Hispanoamerikaner, Ureinwohner Amerikas, Amerikaner asiatisch-pazifischer Abstammung oder Amerikaner asiatisch-indischer Abstammung sind). Im Besitz von Personen, die einer Minderheit angehören, bedeutet, dass das Unternehmen zu mindestens 51 % (oder einem geringeren Prozentsatz, der vom National Minority Supplier Development Council („NMSDC“) oder vom Women's Business Enterprise National Council („WBENC“) als ausreichend für die Zertifizierung als und/oder die Anerkennung als Unternehmen im Besitz von Personen, die einer Minderheit angehören, festgelegt wurde) im Besitz dieser Personen ist, im Falle eines Unternehmens in öffentlichem Besitz mindestens 51 % (oder ein geringerer Prozentsatz, der vom NMSDC oder WBENC als ausreichend für die Zertifizierung als und/oder die Anerkennung als Unternehmen in Minderheitenbesitz festgelegt werden kann) des Aktienkapitals im Besitz einer oder mehrerer dieser Personen sind; und dass das Management und der tägliche Betrieb von diesen Mitgliedern der Minderheitengruppe kontrolliert werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, MWBEs die größtmögliche Gelegenheit zur Teilhabe an Unteraufträgen und Aufträgen, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung vergibt, zu geben. Das Ziel für MWBEs im Rahmen dieser Vereinbarung ist auf fünfzehn Prozent (15 %) festgelegt; eine wesentliche Nichterfüllung dieses Ziels stellt eine Nichterfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers im Rahmen dieser Vereinbarung dar. Der Verkäufer verlangt von jedem Unternehmen, das behauptet, ein MWBE zu sein, eine Zertifizierung durch einen der angeschlossenen lokalen Räte des NMSDC oder der WBENC für Minderheiten/Frauen. Der Verkäufer wird vierteljährlich über die Beteiligung von MWBE an dieser Vereinbarung Bericht erstatten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Identifizierung jedes in Anspruch genommenen MWBE, der von jedem MWBE beschafften Waren und/oder Dienstleistungen und des in diesem Zusammenhang an jeden MWBE gezahlten Gesamtbetrags.

13.1 Verzicht auf den Rückgriff auf Unternehmen, die von Minderheiten/Frauen geführt werden, wenn der Verkäufer Johnson Controls erlaubt, den nachgeordneten Lieferanten direkt zu bezahlen. Der Verkäufer verpflichtet sich, MWBEs die größtmögliche Gelegenheit zu geben, sich an den Unteraufträgen und Aufträgen zu beteiligen, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung vergibt. Der Verkäufer stimmt ferner zu, dass Johnson Controls die MWBE-Untertierlieferanten, die für den Verkäufer an Johnson Controls Projekten arbeiten, direkt bezahlen kann. Das Ziel für die Inanspruchnahme von MWBEs, die Johnson Controls im Rahmen dieser Vereinbarung direkt bezahlen würde, ist nach wie vor auf fünfzehn Prozent (15 %) festgesetzt; eine wesentliche Nichterfüllung dieses Ziels stellt eine Nichterfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers im Rahmen dieser Vereinbarung dar. Der Verkäufer verlangt von jedem Unternehmen, das behauptet, ein MWBE zu sein, eine MWBE-Zertifizierung durch einen der angeschlossenen lokalen Räte des NMSDC oder WBENC. Der Verkäufer wird monatlich über die Beteiligung von MWBEs an dieser Vereinbarung Bericht erstatten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Identifizierung jedes MWBEs, die von jedem MWBE bezogenen Waren und/oder Dienstleistungen und den Gesamtbetrag, den Johnson Controls in diesem Zusammenhang an jedes MWBE zahlen sollte.

14 Service-Literatur. Auf Anfrage stellt der Verkäufer Produktbroschüren, Service-Literatur und andere Materialien zur Unterstützung der Vertriebs- und Support-Aktivitäten des Käufers kostenlos zur Verfügung.

15 Rechtsmittel. Die dem Käufer in der Bestellung und in diesen Bedingungen vorbehaltenen Rechte und Rechtsmittel gelten kumulativ und zusätzlich zu allen anderen oder gesetzlichen oder angemessenen Rechtsmitteln. Der Verkäufer entschädigt den Käufer für alle Neben- oder Folgeschäden, die durch die Vertragsverletzung des Verkäufers oder durch die Lieferung nicht konformer Produkte verursacht werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kosten, Ausgaben und Verluste, die dem Käufer oder seinen Kunden direkt oder indirekt wie folgt entstehen: (a) während der Inspektion, Sortierung, Reparatur oder des Austauschs der fehlerhaften Produkte; (b) als Folge von Produktions- oder Lieferunterbrechungen; (c) während der Durchführung von Rückrufaktionen oder anderen Korrekturmaßnahmen; oder (d) als Folge von Personenschäden (einschließlich Todesfällen) oder Sachschäden, die durch die fehlerhaften Produkte verursacht wurden. Zu den Folgeschäden gehören auch die dem Käufer entstandenen angemessenen Honorare. Auf Verlangen des Käufers schließt der Verkäufer eine gesonderte Vereinbarung über die Verwaltung oder Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen für mangelhafte Produkte ab und nimmt an vom Käufer angeordneten Programmen zur Reduzierung der Gewährleistung oder ähnlichen Programmen, die sich auf die Produkte beziehen, teil und hält diese ein. Die Parteien sind sich darüber einig, dass dem Käufer keine angemessenen Rechtsmittel zur Verfügung stehen, um die Verpflichtung des Verkäufers zur Herstellung und Lieferung der Produkte gemäß der Bestellung durchzusetzen, und dass der Käufer Anspruch auf eine bestimmte Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers gemäß der Bestellung hat.

16 Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und Statuten; Ethik. Der Verkäufer und alle von ihm gelieferten Produkte müssen alle Gesetze, Vorschriften und Verordnungen des Landes, in dem die Vereinbarung gilt, einhalten, einschließlich aller anwendbaren Gesetze, Regeln, Vorschriften, Verordnungen, Konventionen, Regelungen und Standards in Bezug auf (a) Herstellung, Kennzeichnung, Transport, Import, Export, Lizenzierung, Genehmigung oder Zertifizierung der Produkte und (b) Umweltangelegenheiten, gefährliche Materialien, Beschäftigung, Löhne, Arbeitszeiten und -bedingungen, Auswahl von Subunternehmern, Diskriminierung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Fahrzeugsicherheit. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle relevanten Genehmigungen und Lizenzen einzuholen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung erforderlich sind. Die Bestellung enthält durch Verweis alle in diesen Gesetzen vorgeschriebenen Klauseln. Alle Materialien, die vom Verkäufer in den Produkten oder bei deren Herstellung verwendet werden, entsprechen den geltenden gesetzlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen in Bezug auf beschränkte, toxische und gefährliche Materialien sowie den umweltrechtlichen, elektrischen und elektromagnetischen Anforderungen, die im Land der Herstellung, des Verkaufs oder des Bestimmungsorts gelten. Eine Liste der verbotenen Stoffe ist unter www.johnsoncontrols.com/restrictedsubstances zu finden. Zusätzlich zu den sonstigen Verpflichtungen des Verkäufers im Rahmen dieser Vereinbarung erklärt sich der Verkäufer bereit, den Käufer und seine Kunden von allen Verlusten, Schäden und Kosten freizustellen, die sich aus der Nichteinhaltung geltender Gesetze durch den Verkäufer ergeben, unabhängig davon, ob diese Gesetze in dieser Vereinbarung aufgeführt sind oder nicht.

16.1 Ethik. Der Käufer hat eine Ethikrichtlinie aufgestellt, die auf der Website des Käufers unter <https://www.johnsoncontrols.com/ethics> beschrieben und zugänglich ist, und erwartet, dass der Verkäufer und die verbundenen Unternehmen des Verkäufers sowie alle ihre Mitarbeiter und Auftragnehmer diese Richtlinie oder eine gleichwertige eigene Ethikrichtlinie einhalten. Der Verkäufer bestätigt, dass er seine Sicherheitsverfahren für die Lieferkette überprüft hat

und bestätigt, dass er in den Ländern, in denen er geschäftlich tätig ist, (a) die Gesetze zum Verbot von Zwangsarbeit und Menschenhandel einhält und (b) keine Arbeitskräfte beschäftigt, die das erforderliche Mindestalter noch nicht erreicht haben. Der Verkäufer erkennt an, dass er und seine Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen dafür verantwortlich sind, dem Käufer alle Bedenken in Bezug auf diese Richtlinien über seinen vertraulichen Internet-Meldedienst unter www.JohnsonControlsIntegrityHelpline.com (wo auch eine vollständige Liste gebührenfreier Telefonnummern für Personen außerhalb der USA enthalten ist) oder über die vertrauliche, gebührenfreie Integrity Helpline des Käufers unter 1-800-250-7830 zu melden.

16.2 Vertragsanforderungen der US-Bundesregierung. Wenn der Käufer den Verkäufer darüber informiert, dass die Produkte für die Ausführung von Arbeiten im Rahmen eines Hauptauftrags oder eines Unterauftrags der US-Regierung verwendet werden, muss der Verkäufer die folgenden Bestimmungen der Federal Acquisition Regulation (FAR), 48 CFR Part 52 einhalten: (i) 52.203-13, Contractor Code of Business Ethics and Conduct (April 2010), wenn der Unterauftrag 5.000.000 USD übersteigt und einen Ausführungszeitraum von mehr als 120 Tagen hat; (ii) 52.203-15, Whistleblower Protections Under the American Recovery and Reinvestment Act of 2009 (Juni 2010), wenn der Unterauftrag im Rahmen des Recovery Act finanziert wird; (iii) 52.219-8, Utilization of Small Business Concerns (Januar 2013), wenn der Unterauftrag weitere Unterauftragsmöglichkeiten bietet. Wenn der Unterauftrag (mit Ausnahme von Unteraufträgen an kleine Unternehmen) den Betrag von 550.000 USD (1.000.000 USD für den Bau einer öffentlichen Einrichtung) überschreitet, muss der Unterauftragnehmer 52.219-8 in die Unteraufträge auf niedrigerer Ebene aufnehmen, die die Möglichkeit zur Untervergabe bieten; (iv) 52.222-26, Equal Opportunity (März 2007); (v) 52.222-35, Equal Opportunity for Special Disabled Veterans, Veterans of the Vietnam Era, and Other Eligible Veterans (September 2010); (vi) 52.222-36, Affirmative Action for Workers with Disabilities (Oktober 2010); (vii) 52.222-40, Notification of Employee Rights Under the National Labor Relations Act (Dezember 2010) (E.O. 13496), wenn ein Flow Down nach Absatz (f) der FAR-Klausel erforderlich ist; (viii) 52.222-50, Combating Trafficking in Persons (Februar 2009); (ix) 52.247-64, Preference for Privately Owned U.S.-Flag Commercial Vessels (Feb. 2006), wenn ein Flow Down nach Absatz (d) der FAR-Klausel 52.247-64 erforderlich ist; (x) 52.223.99, Ensuring Adequate COVID-19 Safety Protocols for Federal Contractors (Oktober 2021) (Ausnahmeregelung), wenn ein Flow Down nach Absatz (d) der FAR-Klausel 52.223.99 erforderlich ist; und (xi) 48 CFR § 252. 204-7012, Safeguarding Covered Defense Information and Cyber Incident Reporting (Dezember 2019), wenn dem Verkäufer von oder im Namen des US-Verteidigungsministeriums („DoD“) zur Unterstützung der Erfüllung dieser Vereinbarung vertrauliche Verteidigungsinformationen („CDI“) zur Verfügung gestellt werden, bei denen es sich um nicht als Verschlusssache eingestufte technische Informationen oder andere Informationen handelt, wie in der Registrierung für nicht als Verschlusssache eingestufte Informationen („CUI“) unter www.archives.gov/cui/registry/category-list.html beschrieben sind; oder wenn sie vom oder im Namen des Verkäufers zur Unterstützung der Erfüllung dieser Vereinbarung gesammelt, entwickelt, empfangen, übertragen, verwendet oder gespeichert werden. Für die Zwecke dieser FAR-Klauseln bezeichnet der Begriff „Vertrag“ diese Vereinbarung, der Begriff „Contracting Officer“ den U.S. Government Contracting Officer, die Begriffe „Auftragnehmer“ und „Bieter“ den Verkäufer, der Begriff „Hauptauftrag“ den Hauptauftrag zwischen dem Käufer und der Bundesregierung und der Begriff „Unterauftrag“ jeden Auftrag, den der Verkäufer im Rahmen dieser Vereinbarung vergibt, sowie Unteraufträge auf nachgeordneter Ebene. Der Verkäufer erklärt sich darüber hinaus bereit, die vom Käufer angeforderten Informationen bereitzustellen, um die Meldepflichten für Unteraufträge gemäß FAR 52.204-10 und die Anforderungen in Bezug auf das Ursprungsland der Produkte zu erfüllen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf: den American Recovery and Reinvestment Act (Public Law 111-5, Sec. 1605, 123 Stat. 115, 303 (17. Februar 2009) („ARRA“); den Buy American Act (41 USC 10a-10d); Handelsabkommen gemäß 48 CFR 25.400; und „Buy America“-Anforderungen gemäß 49 U.S.C. 5323j und 49 CFR Part 661.

16.3 NDAA Compliance (gilt für Projekte, bei denen US-Bundesgelder oder -Verträge betroffen sind). Durch die Lieferung von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung sichert der Verkäufer zu und gewährleistet, dass alle diese Produkte (1) in vollem Umfang allen anwendbaren Gesetzen entsprechen, die für solche Produkte in den Ländern gelten, in denen sie verwendet und in die sie exportiert werden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf: (i) den am 13. August 2018 in Kraft getretenen US John S. McCain National Defense Authorization Act for Fiscal Year 2019 (NDAA), insbesondere Abschnitt 889 des NDAA. Eine Kopie des NDAA ist verfügbar unter: [House Bill 5515](https://www.congress.gov/bills/115/515); und (2) NDAA-konforme Chipsätze verwenden und keine SoC (System on Chip) oder andere Komponenten, die Software von den verbotenen chinesischen Unternehmen verarbeiten können, verwenden.

16.4 Medizinische Geräte (einschließlich Messgeräte für erhöhte Körpertemperatur). Soweit für die Produkte eine behördliche Zulassung als Medizinprodukt erforderlich ist, damit die Produkte in eine bestimmte Rechtsordnung importiert, weiterverkauft oder dort verwendet werden können, wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers mit dem Käufer nach Treu und Glauben zusammenarbeiten, um diese Zulassung zu erwirken und zu erhalten. Die Parteien einigen sich nach Treu und Glauben über die jeweiligen Zuständigkeiten für die Verfolgung und Erlangung solcher Zulassungen in einer bestimmten Rechtsordnung. Der Verkäufer wird auch alle Dokumente (und zukünftige Aktualisierungen) und Kennzeichnungen für die Produkte zur Verfügung stellen, die der Käufer vernünftigerweise verlangt, um den anwendbaren Vorschriften für Medizinprodukte zu entsprechen.

17 Kundenanforderungen. Auf schriftliche Anweisung des Käufers verpflichtet sich der Verkäufer, die anwendbaren Bestimmungen aller Vereinbarungen zwischen dem Käufer und seinen Kunden, an die der Käufer die Produkte liefert, einzuhalten. Der Käufer kann dem Verkäufer nach eigenem Ermessen Informationen über die Bestellungen seiner Kunden zur Verfügung stellen. Es liegt in der Verantwortung des Verkäufers, zu bestimmen, inwieweit sich solche Informationen über die Bestellung des Kunden auf die Verpflichtungen des Verkäufers aus der Bestellung auswirken, und der Verkäufer wird alle solchen offengelegten Bedingungen des Kunden erfüllen, soweit dies in seinem Einflussbereich liegt. Der Käufer kann durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer bestimmen, dass die Bestimmungen dieses Abschnitts Vorrang vor allen widersprüchlichen Bestimmungen zwischen Käufer und Verkäufer haben.

18 Freistellung; Entschädigung für Eigentumsrechte; Ansprüche wegen Rechtsverletzung

18.1 Freistellung. DER VERKÄUFER WIRD DEN KÄUFER, DIE KUNDEN DES KÄUFERS (SOWOHL DIREKTE ALS AUCH INDIREKTE) UND DIE NUTZER DER PRODUKTE SOWIE DEREN JEWEILIGE VERTRETER, RECHTSNACHFOLGER UND ABTRETUNGSEMPFÄNGER (ZUSAMMEN DIE „FREIGESTELLTEN PERSONEN DES KÄUFERS“) IM GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG VON ALLEN SCHÄDEN, VERLUSTEN, ANSPRÜCHEN, HAFTUNGEN UND AUSGABEN (EINSCHLIESSLICH ANGEMESSENER RECHTSANWALTS- UND SONSTIGER BERUFSKOSTEN,

VERGLEICHE UND URTEILE), DIE SICH AUS ODER IN VERBINDUNG MIT DIESER VEREINBARUNG ERGEBEN, FREISTELLEN, VERTEIDIGEN UND SCHADLOS HALTEN. WENN DER VERKÄUFER ARBEITEN AUF DEM GELÄNDE DES KÄUFERS ODER DES KUNDEN DES KÄUFERS AUSFÜHRT ODER DAS EIGENTUM DES KÄUFERS ODER DES KUNDEN DES KÄUFERS NUTZT, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIES AUF DEM GELÄNDE DES KÄUFERS ODER DES KUNDEN DES KÄUFERS GESCHIEHT ODER NICHT, GILT FOLGENDES: (A) DER VERKÄUFER UNTERSUCHT DIE RÄUMLICHKEITEN, UM FESTZUSTELLEN, OB SIE FÜR DIE VERLANGTEN DIENSTLEISTUNGEN SICHER SIND, UND TEILT DEM KÄUFER UNVERZÜGLICH JEDE SITUATION MIT, DIE ER FÜR UNSICHER HÄLT; (B) DIE MITARBEITER, AUFTRAGNEHMER UND VERTRETER DES VERKÄUFERS HALTEN SICH AN ALLE FÜR DIE RÄUMLICHKEITEN GELTENDEN VORSCHRIFTEN UND KÖNNEN NACH DEM ERMESSEN DES KÄUFERS VON DEN RÄUMLICHKEITEN DES KÄUFERS ENTFERNT WERDEN; (C) DIE MITARBEITER, AUFTRAGNEHMER UND VERTRETER DES VERKÄUFERS WERDEN AUF DEM GELÄNDE WEDER ALKOHOL NOCH UNERLAUBTE, ILLEGALE ODER KONTROLLIERTE DROGEN ODER SUBSTANZEN BESITZEN, VERWENDEN, VERKAUFEN, WEITERGEBEN ODER UNTER DEREN EINFLUSS STEHEN; UND (D) DER VERKÄUFER STELLT DEN KÄUFER UND DIE FREIGESTELLTEN PERSONEN DES KÄUFERS IM VOLLEN GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG VON JEDLICHER HAFTUNG, ALLEN ANSPRÜCHEN, FORDERUNGEN ODER AUSGABEN (EINSCHLIESSLICH ANGEMESSENER RECHTSANWALTS- UND ANDERER BERUFSKOSTEN, VERGLEICHE UND URTEILE) FREI UND HÄLT SIE SCHADLOS FÜR SACH- ODER PERSONENSCHÄDEN DES KÄUFERS, DER FREIGESTELLTEN PERSONEN DES KÄUFERS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON, SOWEIT DIESE AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DER ARBEIT DES VERKÄUFERS AUF DEM GELÄNDE ODER DER NUTZUNG DES EIGENTUMS DES KÄUFERS ODER DES KUNDEN DES KÄUFERS DURCH DEN VERKÄUFER ENTSTEHEN, ES SEI DENN, DER KÄUFER HAT ALLEIN FAHRLÄSSIG GEHANDELT. JEDLICHE ENTSCHÄDIGUNGS- ODER GARANTIEZAHLUNGEN WERDEN GEMÄSS DEN GELTENDEN UMSATZSTEUERGESETZEN DES JEWEILIGEN LANDES IN RECHNUNG GESTELLT.

18.2 Eigentumsrechte; Freistellung. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden: (a) den Käufer, seine Rechtsnachfolger und Kunden in Bezug auf Ansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Verletzung oder Anstiftung zur Verletzung von Schutzrechten (einschließlich Patenten, Marken, Urheberrechten, Urheberpersönlichkeitsrechten, gewerblichen Schutzrechten oder der missbräuchlichen Verwendung oder Veruntreuung von Geschäftsgeheimnissen) sowie in Bezug auf alle daraus resultierenden Schäden oder Kosten, einschließlich Rechtsanwalts- und anderer Berufskosten, Vergleiche und Urteile, die in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit den vom Verkäufer beschafften oder gelieferten Produkten entstehen (einschließlich und ohne Einschränkung ihrer Herstellung, ihres Erwerbs, ihrer Verwendung und/oder ihres Verkaufs), zu verteidigen, schadlos zu halten und freizustellen, und der Verkäufer verzichtet ausdrücklich auf jeglichen Anspruch gegenüber dem Käufer, dass eine solche Verletzung aus der Einhaltung der Spezifikationen des Käufers resultiert, es sei denn, eine solche Verletzung ist tatsächlich in den vom Käufer erstellten und dem Verkäufer schriftlich zur Verfügung gestellten Entwürfen enthalten; (b) auf jegliche Ansprüche gegen den Käufer, einschließlich Freistellungen oder ähnlicher Ansprüche, zu verzichten, die in irgendeinem Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter stehen, die gegen den Verkäufer oder den Käufer wegen der Verletzung von Eigentumsrechten (einschließlich Patenten, Marken, Urheberrechten, Urheberpersönlichkeitsrechten, gewerblichen Schutzrechten oder der missbräuchlichen Verwendung oder Veruntreuung von Geschäftsgeheimnissen) geltend gemacht werden; (c) dass der Käufer und seine Unterauftragnehmer und direkten oder indirekten Kunden das weltweite, unwiderrufliche Recht haben, die im Rahmen der Bestellung gelieferten Produkte zu reparieren, zu rekonstruieren oder umzubauen bzw. reparieren, rekonstruieren oder umbauen zu lassen, ohne dass dem Verkäufer dafür eine Lizenzgebühr oder sonstige Entschädigung zu zahlen ist; (d) dass nach Entwürfen, Zeichnungen oder Spezifikationen des Käufers hergestellte Teile ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers weder für eigene Zwecke des Verkäufers verwendet noch an Dritte verkauft werden dürfen; (e) dem Käufer alle Erfindungen, Entdeckungen oder Verbesserungen (unabhängig davon, ob sie patentierbar sind oder nicht) zu übertragen, die vom Verkäufer oder einer Person, die vom Verkäufer angestellt ist oder unter dessen Leitung arbeitet, während der Ausführung der Bestellung zum ersten Mal gemacht oder in die Praxis umgesetzt werden; (f) dem Käufer unverzüglich alle derartigen Erfindungen, Entdeckungen oder Verbesserungen in akzeptabler Form offenzulegen und seine Mitarbeiter zu veranlassen, alle notwendigen Dokumente zu unterzeichnen, die es dem Käufer ermöglichen, weltweit Eigentumsrechte zu erwerben und Patente anzumelden; und (g) in dem Umfang, in dem die Bestellung zur Erstellung von urheberrechtsfähigen Werken erteilt wird, die Werke als „Auftragswerke“ zu betrachten und in dem Umfang, in dem die Werke nicht als solche qualifiziert werden, mit der Lieferung alle Rechte, Titel und Interessen an allen Urheberrechten und Urheberpersönlichkeitsrechten (einschließlich des Quellcodes) auf den Käufer zu übertragen. Sofern nicht ausdrücklich in einem vom Käufer unterzeichneten Schreiben anders vereinbart, sind alle im Rahmen der Bestellung gelieferten Produkte oder sonstigen Leistungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Computerprogramme, technische Spezifikationen, Dokumentationen und Handbücher) Originale des Verkäufers und enthalten keine geistigen Eigentumsrechte (einschließlich Urheberrechte, Patente, Geschäftsgeheimnisse oder Markenrechte) Dritter. Sofern nicht ausdrücklich in einem vom Käufer unterzeichneten Schreiben anders vereinbart, sind alle im Rahmen der Bestellung gelieferten Produkte oder sonstigen Leistungen sowie alle damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte alleiniges Eigentum des Käufers. Der Käufer behält auch alle geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf Energieeffizienzverbesserungen und damit verbundene Vorteile (einschließlich, aber nicht beschränkt auf White Tag Credits, Green Tag Credits, bundesstaatliche Steueranreize, staatliche oder kommunale Steuergutschriften, Werberechte) für Produkte oder Dienstleistungen, die der Käufer vom Verkäufer/Auftragnehmer erwirbt und die direkt oder indirekt die Energieeffizienz der Produkte oder Anlagen des Käufers oder der Kunden des Käufers verbessern können. Der Verkäufer stellt sicher, dass die Bedingungen seiner Verträge mit seinen Unterauftragnehmern und Mitarbeitern mit den Bestimmungen dieses Abschnitts in Einklang stehen. Der Verkäufer gewährt dem Käufer ohne zusätzliche Kosten eine Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums des Verkäufers, das für die vernünftigerweise vorgesehene Nutzung oder Anwendung der Produkte erforderlich ist oder damit in Zusammenhang steht.

18.3 Ansprüche wegen Rechtsverletzung. Im Falle eines Anspruchs oder einer Behauptung einer Rechtsverletzung oder widerrechtlichen Aneignung muss der Verkäufer zusätzlich zu der in den Abschnitten 18.1 und 18.2 geforderten Freistellung auf eigene Kosten innerhalb von fünfundvierzig (45) Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung über den Anspruch oder die Behauptung: (i) den freigestellten Personen ein unbefristetes Recht oder eine unbefristete Lizenz zur weiteren Nutzung des betreffenden Produkts einräumen, (ii) das betreffende Produkt so modifizieren, dass es nicht mehr rechtsverletzend ist, vorausgesetzt, dass das modifizierte Produkt mindestens die gleiche Funktionalität wie das ursprüngliche Produkt aufweist und nicht teurer in der Nutzung oder Wartung ist, (iii) das Produkt durch ein nicht verletzendes Produkt zu ersetzen, vorausgesetzt, dass das Ersatzprodukt mindestens die gleiche Funktionalität wie

das ursprüngliche Produkt aufweist und nicht teurer in der Nutzung oder Wartung ist, oder, falls der Verkäufer nicht in der Lage ist, die Abhilfemaßnahmen gemäß (i), (ii) oder (iii) nach wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zu ergreifen, (iv) den noch nicht abbeschriebenen Teil des Kaufpreises des Produkts auf der Grundlage einer linearen Abschreibung über sieben (7) Jahre an die freigestellten Personen zurückzuerstatten.

19. **Versicherung.** Die folgenden Anforderungen gelten für alle Arbeiten im Rahmen dieser Bestellung. Die Einhaltung der Vorschriften wird auch von allen Auftragnehmern und Unterauftragnehmern auf allen Ebenen („Auftragnehmer“) verlangt. Der Verkäufer oder einer seiner Auftragnehmer darf mit den Arbeiten im Rahmen der Bestellung erst beginnen, wenn alle in diesen Bedingungen festgelegten Versicherungsanforderungen erfüllt sind und ein Versicherungszertifikat (PDF ist akzeptabel) sowie alle anderen erforderlichen Dokumente vorgelegt wurden. Alle nach diesen Bedingungen erforderlichen Versicherungen sind aufrechtzuerhalten, bis alle Verpflichtungen des Verkäufers aus der Bestellung, einschließlich etwaiger Ergänzungen dazu, erfüllt sind. Die Genehmigung oder Annahme einer Versicherung durch den Käufer befreit den Verkäufer oder Auftragnehmer weder von seiner Haftung noch mindert sie diese, und das Fehlen einer Versicherung stellt eine wesentliche Verletzung dieser Bedingungen dar.

19.1 **Rating der Standardbedingungen.** Alle Unternehmen, die die im Rahmen der Bestellung erforderlichen Versicherungen abschließen, müssen bestimmte Mindestanforderungen an die finanzielle Sicherheit erfüllen. Diese Anforderungen entsprechen den von A.M. Best & Co. im aktuellen Best's Key Rating Guide – Property-Casualty veröffentlichten Ratings. Das Rating jedes Unternehmens muss auf dem Versicherungsschein angegeben werden. Alle Versicherungspolizen müssen bei Gesellschaften mit einem aktuellen Best's Rating (wie in der neuesten Ausgabe des Best's Key Rating Guide von A.M. Best and Company veröffentlicht) von A-VIII oder besser oder einem gleichwertigen Rating einer anderen Ratingagentur abgeschlossen werden.

19.2 **Annullierung.** Der Verkäufer muss ausnahmslos jede Annullierung der Versicherung mindestens dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich ankündigen, es sei denn, die Prämie ist nicht bezahlt. Der Nachweis einer solchen Mitteilung auf dem Versicherungsschein und auf allen im Rahmen dieser Bestellung erforderlichen Versicherungspolizen gilt als Nachweis für die Einhaltung der Bestimmungen. Bei Nichtzahlung der Prämie hat der Verkäufer eine schriftliche Mitteilung über die Annullierung mit einer Frist von zehn (10) Tagen zu übermitteln.

19.3 **Verzicht auf Forderungsübergang.** Der Verkäufer/Auftragnehmer verzichtet auf sein Rückgriffsrecht und veranlasst, dass seine Versicherungsgeber auf ihre Rechte aus dem Forderungsübergang im Rahmen aller erforderlichen Versicherungspolizen unter Einschluss ihrer jeweiligen Vertreter und Mitarbeiter verzichten. Der Verkäufer/Auftragnehmer stellt den Käufer und die verbundenen Unternehmen des Käufers sowie deren Direktoren, leitende Angestellte und Mitarbeiter hiermit von allen Verlusten oder Ansprüchen aus Personenschäden, Sachschäden oder anderen versicherten Ansprüchen frei, die sich aus der Erfüllung dieser Vereinbarung ergeben.

19.4 **Zusätzlich Versicherte.** Der Käufer und alle anderen vernünftigerweise geforderten Unternehmen werden als zusätzliche Versicherte in den CGL- und Kfz-Polizen in Bezug auf die im Rahmen der Bestellung ausgeführten Arbeiten benannt.

19.5 **Primär.** Zwischen dem Verkäufer und seinen Auftragnehmern sowie dem Käufer und dem Eigentümer wird ausdrücklich vereinbart, dass die den zusätzlichen Versicherten gewährte Versicherung die Hauptversicherung ist und dass jede andere vom Käufer und/oder Eigentümer abgeschlossene Versicherung über jede andere vom Verkäufer oder seinen Auftragnehmern abgeschlossene Versicherung hinausgeht und nicht zur Versicherung des Verkäufers oder seines Auftragnehmers beiträgt.

19.6 **Deckungssummen.** Es gelten folgende Mindestversicherungssummen und Deckungssummen. Wo Versicherungsschutz und/oder Deckungssummen durch örtliche Gesetze oder Vorschriften vorgeschrieben sind, gelten die örtlichen Anforderungen vorbehaltlich der unten angegebenen Mindestdeckungssummen. Durch den Abschluss und die Aufrechterhaltung des nachstehenden Versicherungsschutzes wird die Haftung des Verkäufers oder seines Auftragnehmers aus dieser Vereinbarung weder eingeschränkt noch berührt. Alle Versicherungspolizen, die sich auf die Mindestdeckungssummen beziehen, müssen in Form eines Schadensformulars vorliegen (mit Ausnahme der Berufshaftpflichtversicherung, für die eine Anspruchserhebungs-Police (Claims-made-Prinzip) akzeptabel ist, sofern das rückwirkende Datum vor dem Datum dieser Vereinbarung liegt). Alle Deckungssummen sind in US-Dollar anzugeben.

Art der Versicherung	Minimale Deckungssummen
Betriebshaftpflichtversicherung (Commercial General Liability, „CGL“)*, Personenschaden- und Sachschadenversicherung für Betriebsstätten, Betriebe, Personenschäden, Produkte/abgeschlossene Vorgänge und Vertragshaftung, die die im Abschnitt „Freistellung“ genannten Freistellungsregelungen abdeckt	5.000.000 USD pro Schadensfall, allgemeines Aggregat, Produkt- und Betriebsunterbrechungsaggregat, Personen- und Werbeschäden
Kfz-Haftpflicht („Kfz“), die alle im Zusammenhang mit den ausgeführten Arbeiten genutzten Kraftfahrzeuge abdeckt	2.000.000 USD kombiniertes Einzellimit für Sach- und Personenschäden
Arbeitsunfallversicherung	Gesetzlich
Arbeitgeberhaftung	1.000.000 USD pro Unfall, pro Arbeitnehmer, pro Krankheit – Versicherungssumme
Berufshaftpflicht (falls zutreffend)	1.000.000 USD pro Anspruch

Cyber-Haftpflicht (erforderlich, wenn die Produkte oder Dienstleistungen des Verkäufers auf Daten oder Netzwerke des Käufers oder der Kunden des Käufers zugreifen)	2.000.000 USD jährlicher Gesamtbetrag
Vertrauensschadenversicherung (Blanket Fidelity Bond)	Wo und wie anwendbar
Zahlungs- und Leistungs- und/oder Arbeits- und Materialzahlungsgarantien	Wo und wie anwendbar

*Die Deckungssummen der CGL können durch Kombination der Deckungssummen aus einer Allgemeinen Haftpflichtversicherung und einer Umbrella-/Exzedentenversicherung erreicht werden.

20. **Nachhaltigkeit.** Käufer und Verkäufer erkennen hiermit den Wert der Unterstützung von Initiativen an, die nach herausragenden Umwelt- und Sozialleistungen streben. Während diese Vereinbarung die Parameter festlegt, innerhalb derer die Parteien ihre Geschäfte führen und nach beiderseitigem finanziellen Nutzen streben werden, sind sich die Parteien darüber einig, dass die Anerkennung, der Glaube und die Praxis der Prinzipien des nachhaltigen Wirtschaftens integraler Bestandteil ihres Verhaltens sein werden. Zu den Elementen, die die Parteien berücksichtigen werden, gehören: (1) Unterstützung der Global Reporting Initiative (GRI – <https://www.globalreporting.org/>), einschließlich der Entwicklung eines Nachhaltigkeitsberichts in Übereinstimmung mit den GRI-Berichterstattungsrichtlinien; (2) Förderung der Vielfalt in der Lieferantenbasis. Für die USA: National Minority Supplier Development Council (NMSDC – www.nmsdc.org); (3) Freiwillige Initiativen zur Verringerung der Umweltauswirkungen, einschließlich Bemühungen zur Verbesserung der Energieeffizienz, zur Kontrolle der Treibhausgasemissionen, zum Recycling von Materialien, zur Einschränkung oder Beseitigung der Verwendung giftiger Stoffe, zur Minimierung von Abfällen, zur Durchführung von Lebenszyklusanalysen für Produkte und zur Förderung der „Ökologisierung der Lieferkette“; (4) Unterstützung sicherer und gesunder Arbeitsplätze und Gemeinschaften, diskriminierungsfreie Einstellung und Förderung von Mitarbeitern, Zahlung wettbewerbsfähiger Löhne und Sozialleistungen und verantwortungsvolles bürgerschaftliches Engagement in den Gemeinschaften, in denen die Parteien tätig sind; und (5) Unterstützung der Berichterstattungsanforderungen des Carbon Disclosure Project (<https://www.cdproject.net>), wie vom Käufer gefordert. Der aktuelle Nachhaltigkeitsbericht des Käufers kann online unter www.johnsoncontrols.com eingesehen werden.

21. **Kündigung.** Zusätzlich zu allen anderen Rechten des Käufers kann der Käufer die Bestellung jederzeit und aus beliebigem Grund durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer ganz oder teilweise kündigen. Nach Erhalt der Mitteilung wird der Verkäufer, sofern der Käufer keine andere Weisung erteilt: (1) unverzüglich alle Arbeiten im Rahmen der Bestellung einstellen; (2) dem Käufer das Eigentum an den fertigen Produkten und unfertigen Erzeugnissen sowie an den Teilen und Materialien übertragen, die der Verkäufer in angemessener Weise entsprechend den vom Käufer bestellten Mengen hergestellt oder erworben hat und die der Käufer nicht zur Herstellung von Waren für sich selbst oder für andere verwenden kann, und diese dem Käufer liefern; (3) alle Ansprüche von Unterauftragnehmern für tatsächliche Kosten, die unmittelbar infolge der Kündigung entstanden sind, prüfen und begleichen und die Rückgabe von Materialien, die sich im Besitz von Unterauftragnehmern befinden, sicherstellen; (4) Maßnahmen ergreifen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um Eigentum des Verkäufers, an dem der Käufer ein Interesse hat, zu schützen, bis vom Käufer eine Entsorgungsanweisung eingegangen ist; und (5) auf angemessene Anfrage des Käufers mit dem Käufer bei der Verlagerung der Produktion der Produkte zu einem anderen Lieferanten zusammenzuarbeiten. Im Falle einer Kündigung zahlt der Käufer dem Verkäufer: (a) den Bestellpreis für alle fertiggestellten Produkte in den vom Käufer bestellten Mengen, die der Bestellung entsprechen; (b) die angemessenen tatsächlichen Kosten des Verkäufers für unfertige Erzeugnisse sowie Teile und Materialien, die gemäß Unterabschnitt (2) an den Käufer übertragen wurden; (c) die angemessenen tatsächlichen Kosten des Verkäufers für die Beilegung von Ansprüchen in Bezug auf seine Verpflichtungen gegenüber seinen Unterauftragnehmern, soweit diese unmittelbar durch die Kündigung verursacht wurden; und (iv) die angemessenen tatsächlichen Kosten des Verkäufers für die Erfüllung seiner Verpflichtung gemäß Unterabschnitt (4). In keinem Fall ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer indirekte oder Folgeschäden oder Kosten zu erstatten, unabhängig davon, ob diese direkt oder aufgrund von Ansprüchen von Unterauftragnehmern des Verkäufers entstanden sind. Indirekte Kosten umfassen Kosten für entgangenen Gewinn, nicht absorbierte Gemeinkosten, Zinsen auf Forderungen, Kosten für Produktentwicklung und Konstruktion, Kosten für Werkzeuge, Anlagen und Ausrüstungen oder Mieten, nicht abgeschriebene Kapitalkosten oder Abschreibungen, Fertigerzeugnisse, unfertige Erzeugnisse oder Rohstoffe in Mengen, die über die in den Materialfreigaben genehmigten Mengen hinausgehen, oder allgemeine Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Kündigung der Bestellung. Die Verpflichtungen des Käufers im Falle einer Kündigung gemäß diesem Abschnitt gehen nicht über die Verpflichtungen hinaus, die der Käufer ohne die Kündigung gegenüber dem Verkäufer gehabt hätte. Der Verkäufer wird dem Käufer innerhalb eines Monats nach dem Datum der Kündigung (oder innerhalb einer kürzeren Frist, die vom Kunden des Käufers verlangt werden kann) seine Kündigungsforderung vorlegen, die ausschließlich aus den Teilen der Verpflichtung des Käufers gegenüber dem Verkäufer besteht, die gemäß diesem Abschnitt ausdrücklich zulässig sind. Der Käufer kann die Unterlagen des Verkäufers vor oder nach der Zahlung prüfen, um die in der Kündigungsforderung des Verkäufers geforderten Beträge zu verifizieren. Der Käufer hat keine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verkäufer gemäß diesem Abschnitt, wenn der Käufer die Bestellung oder einen Teil davon aufgrund einer Nichterfüllung oder eines Verstoßes des Verkäufers kündigt.

21.1 **Insolvenz.** Die Bestellung kann vom Käufer sofort gekündigt werden, ohne dass der Verkäufer dafür haftbar gemacht werden kann, wenn eines der folgenden oder vergleichbaren Ereignisse eintritt, und der Verkäufer erstattet dem Käufer alle Kosten, die ihm im Zusammenhang mit den folgenden Ereignissen entstanden sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anwalts- und andere Honorare: (a) der Verkäufer wird zahlungsunfähig; (b) der Verkäufer stellt einen freiwilligen Konkursantrag; (c) gegen den Verkäufer wird ein unfreiwilliger Konkursantrag gestellt; (d) für den Verkäufer wird ein Konkursverwalter oder Treuhänder bestellt; (e) der Verkäufer benötigt vom Käufer eine finanzielle oder anderweitige Unterstützung, um seine Verpflichtungen aus der Bestellung zu erfüllen; oder (f) der Verkäufer nimmt eine Abtretung zu Gunsten der Gläubiger vor.

21.2 **Kündigung wegen Verstoßes oder Nichterfüllung.** Der Käufer kann die Bestellung ganz oder teilweise kündigen, ohne dem Verkäufer gegenüber zu haften, wenn der Verkäufer: (a) eine der Bedingungen der Bestellung ablehnt, verletzt oder zu verletzen droht; (b) es unterlässt oder zu

unterlassen droht, Produkte zu liefern oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bestellung zu erbringen; (c) es unterlässt, Fortschritte zu machen oder angemessene Qualitätsanforderungen zu erfüllen, sodass die rechtzeitige und ordnungsgemäße Fertigstellung oder Lieferung der Produkte gefährdet ist, und das Versäumnis oder die Verletzung nicht innerhalb von 10 Tagen (oder einer kürzeren Frist, wenn dies unter den gegebenen Umständen wirtschaftlich vertretbar ist) nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung des Käufers, in der das Versäumnis oder die Verletzung beschrieben wird, korrigiert; (d) eine Transaktion eingeht oder anbietet, die den Verkauf eines wesentlichen Teils seiner Vermögenswerte, die für die Produktion von Produkten für den Käufer verwendet werden, oder eine Fusion, einen Verkauf oder einen Tausch von Aktien oder anderen Kapitalbeteiligungen beinhaltet, die zu einer Änderung der Kontrolle des Verkäufers führen würde. Der Verkäufer hat den Käufer innerhalb von zehn Tagen nach Aufnahme von Verhandlungen, die zu der in Unterabschnitt (d) beschriebenen Situation führen können, zu benachrichtigen, vorausgesetzt, dass der Käufer auf Verlangen des Verkäufers eine angemessene Geheimhaltungsvereinbarung in Bezug auf die dem Käufer im Zusammenhang mit einer solchen Transaktion offen gelegten Informationen abschließt.

21.3 Höhere Gewalt. Soweit gesetzlich zulässig, gilt jede Verzögerung oder Nichterfüllung einer Partei bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen als entschuldigt, wenn und soweit sie auf ein Ereignis oder einen Vorfall zurückzuführen ist, das bzw. der außerhalb der Kontrolle der Partei liegt und nicht auf ihr Verschulden oder ihre Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, wie z. B.: Naturereignisse; Einschränkungen, Verbote, Prioritäten oder Zuweisungen, die von einer Regierungsbehörde auferlegt oder ergriffen werden; Embargos; Brände; Explosionen; Naturkatastrophen; Aufstände; zivile Unruhen; Kriege; Sabotage; Unmöglichkeit der Energiebeschaffung; oder gerichtliche Verfügungen oder Anordnungen (ein „Ereignis höherer Gewalt“). Änderungen der Kosten oder der Verfügbarkeit von Materialien oder Komponenten aufgrund von Marktbedingungen oder Handlungen des Verkäufers gelten nicht als höhere Gewalt. So bald wie möglich (jedoch nicht später als einen vollen Arbeitstag) nach Eintritt des Ereignisses Höherer Gewalt wird der Verkäufer eine schriftliche Mitteilung übermitteln, in der er die Verzögerung beschreibt und dem Käufer die voraussichtliche Dauer der Verzögerung sowie den Zeitpunkt, zu dem die Verzögerung beendet sein wird, zusichert. Während des Verzugs oder der Nichterfüllung durch den Verkäufer kann der Käufer nach eigenem Ermessen: (a) Produkte aus anderen Quellen beziehen und seine Zeitpläne für den Verkäufer um diese Mengen reduzieren, ohne dass der Käufer dafür haftbar gemacht werden kann; (b) vom Verkäufer verlangen, dass er dem Käufer auf dessen Kosten alle Fertigprodukte, unfertige Erzeugnisse sowie Teile und Materialien liefert, die für Arbeiten im Rahmen der Bestellung hergestellt oder erworben wurden; oder (c) den Verkäufer dazu veranlassen, Produkte aus anderen Quellen in den vom Käufer gewünschten Mengen und zu dem von ihm gewünschten Zeitpunkt sowie zu dem in der Bestellung festgelegten Preis zu liefern. Darüber hinaus ergreift der Verkäufer auf eigene Kosten alle erforderlichen Maßnahmen, um die Belieferung des Käufers mit Produkten für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen während einer vorhersehbaren Arbeitsunterbrechung oder infolge des Auslaufens von Arbeitsverträgen des Verkäufers sicherzustellen. *Zur Klarstellung: (a) finanzielle Schwierigkeiten oder die Unfähigkeit einer der Parteien, einen Gewinn zu erzielen oder einen finanziellen Verlust zu vermeiden, (b) Änderungen der Preise oder Marktbedingungen, einschließlich der allgemeinen mangelnden Verfügbarkeit von Materialien, Prämien, Arbeitskräften oder Energie, oder (c) die finanzielle Unfähigkeit einer Partei, ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nachzukommen, stellen kein Ereignis höherer Gewalt dar.*

22. Dem Käufer offengelegte technische Informationen. Der Verkäufer verpflichtet sich, keine Ansprüche gegen den Käufer, die Kunden des Käufers oder deren jeweilige Lieferanten in Bezug auf technische Informationen geltend zu machen, die der Verkäufer dem Käufer in Bezug auf die Produkte, die Gegenstand der Bestellung sind, offengelegt hat oder offenlegen könnte, es sei denn, diese Informationen sind ausdrücklich durch eine separate schriftliche Geheimhaltungs- und/oder Lizenzvereinbarung, die vom Käufer unterzeichnet wurde, oder durch ein gültiges Patent, das dem Käufer vor oder zum Zeitpunkt der Bestellung ausdrücklich offengelegt wurde, gedeckt.

23. Eigentum des Käufers. Alle Werkzeuge (einschließlich Vorrichtungen, Lehren, Schablonen, Modelle, Gussstücke, Matrizen und Formen mit allen dazugehörigen Zubehörteilen), Verpackungen und alle Dokumente, Standards oder Spezifikationen, Geschäftsgeheimnisse, geschützte Informationen und andere Materialien und Gegenstände, die vom Käufer entweder direkt oder indirekt dem Verkäufer zur Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestellt werden oder für die der Käufer eine Erstattung an den Verkäufer vereinbart hat (zusammen „Eigentum des Käufers“), gehen mit der Herstellung oder dem Erwerb in das Eigentum des Käufers über (einschließlich Eigentumsübergang) und bleiben unabhängig von der Bezahlung Eigentum des Käufers. Das Eigentum des Käufers wird vom Verkäufer oder von einem Dritten, wenn der Verkäufer das Eigentum des Käufers an einen Dritten übertragen hat, aufgrund eines Pfandrechts als „Verwahrer“ verwahrt. Der Verkäufer trägt das Risiko des Verlustes und der Beschädigung des Eigentums des Käufers. Der Verkäufer trägt die alleinige Verantwortung für die Inspektion, Prüfung und Freigabe des gesamten Eigentums des Käufers vor jeglicher Nutzung und der Verkäufer trägt das gesamte Risiko für Personen- oder Sachschäden, die durch das Eigentum des Käufers verursacht werden. Das Eigentum des Käufers wird vom Verkäufer auf Kosten des Verkäufers in gutem und funktionsfähigem Zustand aufbewahrt, gewartet, repariert und ersetzt, sodass Produkte hergestellt werden können, die allen anwendbaren Spezifikationen entsprechen, wird vom Verkäufer zu keinem anderen Zweck als zur Ausführung der Bestellung verwendet, gilt als persönliches Eigentum des Käufers, wird vom Verkäufer deutlich als Eigentum des Käufers gekennzeichnet, wird nicht mit dem Eigentum des Verkäufers oder eines Dritten vermischt und wird nicht ohne Zustimmung des Käufers aus den Räumlichkeiten des Verkäufers entfernt. Der Verkäufer wird das Eigentum des Käufers mit einer Vollkaskoversicherung zum Neuwert versichern. Jeder Ersatz des Eigentums des Käufers geht in das Eigentum des Käufers über. Der Verkäufer darf das Eigentum des Käufers ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Käufers nicht an Dritte weitergeben oder veräußern. Der Käufer hat das Recht, das Gelände des Verkäufers zu betreten, um das Eigentum des Käufers und die Aufzeichnungen des Verkäufers in Bezug auf das Eigentum des Käufers zu inspizieren. Nur der Käufer (oder die verbundenen Unternehmen des Käufers) haben ein Recht, einen Titel oder ein Interesse am Eigentum des Käufers, mit Ausnahme des beschränkten Rechts des Verkäufers, das Eigentum des Käufers nach eigenem Ermessen des Käufers für die Herstellung von Produkten zu verwenden. Der Käufer und die verbundenen Unternehmen des Käufers haben das Recht, das Eigentum des Käufers jederzeit und ohne jegliche Bezahlung sofort in Besitz zu nehmen. Der Verkäufer erklärt sich bereit, mit dem Käufer zusammenzuarbeiten, wenn der Käufer das Eigentum des Käufers in Besitz nehmen möchte. Der Käufer hat das Recht, mit sofortiger Wirkung nach schriftlicher Benachrichtigung des

Verkäufern und ohne weitere Benachrichtigung oder rechtliche Schritte das Gelände des Verkäufers zu betreten und das gesamte Eigentum des Käufers in Besitz zu nehmen. Der Verkäufer verzichtet ausdrücklich auf jedes Recht auf zusätzliche Benachrichtigung oder Verfahren und erklärt sich damit einverstanden, dem Käufer oder seinen Bevollmächtigten sofortigen Zugang zum Eigentum des Käufers zu gewähren. Der Verkäufer erteilt dem Käufer eine beschränkte und unwiderrufliche Vollmacht, zusammen mit einer Beteiligung, im Namen des Verkäufers alle Finanzierungserklärungen in Bezug auf das Eigentum des Käufers abzugeben und einzutragen, die nach Ansicht des Käufers vernünftigerweise erforderlich sind, um die Beteiligung des Käufers am Eigentum des Käufers widerzuspiegeln. Auf Verlangen des Käufers ist das Eigentum des Käufers unverzüglich freizugeben oder vom Verkäufer an den Käufer zu liefern, und zwar entweder (i) mit Transportmitteln FCA (verladen) im Werk des Verkäufers, ordnungsgemäß verpackt und gekennzeichnet gemäß den Anforderungen des vom Käufer gewählten Spediteurs, oder (ii) an einen vom Käufer bestimmten Ort, wobei der Käufer dem Verkäufer die angemessenen Kosten für die Lieferung zu zahlen hat. Der Verkäufer verzichtet, soweit gesetzlich zulässig, auf alle Pfandrechte oder sonstigen Rechte, die der Verkäufer sonst am Eigentum des Käufers haben könnte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Pfandrechte der Gießerei und des Herstellers.

24. Eigentum des Verkäufers. Der Verkäufer wird auf eigene Kosten alle Maschinen, Ausrüstungsgegenstände, Werkzeuge, Vorrichtungen, Gesenke, Lehren, Halterungen, Formen, Muster und andere Gegenstände, die nicht Eigentum des Käufers sind und die für die Herstellung der Produkte erforderlich sind („Eigentum des Verkäufers“), zur Verfügung stellen, in einem guten Betriebszustand halten, der die Herstellung von Produkten ermöglicht, die allen anwendbaren Spezifikationen entsprechen, und sie bei Bedarf ersetzen. Der Verkäufer wird das Eigentum des Käufers zum Neuwert versichern. Verwendet der Verkäufer das Eigentum des Verkäufers zur Herstellung von Waren oder Dienstleistungen, die den Produkten ähnlich sind, für andere Kunden, einschließlich Kunden auf dem Ersatzteilmarkt, dürfen diese Waren oder Dienstleistungen keine Logos, Marken, Handelsnamen oder Teilenummern des Käufers enthalten. Der Verkäufer wird in seinen Marketinganstrengungen nicht offenlegen oder andeuten, dass diese Waren oder Dienstleistungen mit den vom Käufer erworbenen Waren oder Dienstleistungen gleichwertig sind. Der Verkäufer räumt dem Käufer eine unwiderrufliche Option ein, das Eigentum des Verkäufers, das speziell für die Herstellung von Produkten im Rahmen der Bestellung erforderlich ist, gegen Zahlung des Nettobuchwerts abzüglich der Beträge, die der Käufer dem Verkäufer bereits für die Kosten dieser Gegenstände gezahlt hat, in Besitz zu nehmen. Diese Option gilt nicht, wenn das Eigentum des Verkäufers für die Herstellung von Waren verwendet wird, die zum Standardbestand des Verkäufers gehören, oder wenn der Verkäufer eine erhebliche Menge gleichartiger Waren an Dritte verkauft.

25. Werkzeugbau; Investitionsgüter. Dieser Abschnitt gilt nur für Bestellungen von Werkzeugen und/oder Investitionsgütern. Der Käufer hat vor und nach der Zahlung Zutritt zu den Geschäftsräumen des Verkäufers, um die ausgeführten Arbeiten zu inspizieren und die vom Verkäufer im Rahmen der Bestellung ausgewiesenen Kosten zu überprüfen. Der in der Bestellung festgelegte Preis wird so angepasst, dass dem Käufer gegebenenfalls der Betrag gutgeschrieben wird, um den der Preis die tatsächlichen, nachgewiesenen Kosten des Verkäufers übersteigt. Der Verkäufer verpflichtet sich außerdem, alle Kostenaufzeichnungen für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Erhalt der endgültigen Zahlung der Gebühren aufzubewahren. Alle Werkzeuge und Ausrüstungen sind nach den Spezifikationen des Käufers (oder, auf Anweisung des Käufers, nach denen des Kunden) anzufertigen. Jede Abweichung von diesen Spezifikationen muss schriftlich in der Bestellung oder in einem anderen vom Käufer unterzeichneten Schreiben festgehalten werden. Sofern in der Bestellung ausdrücklich angegeben ist, dass es sich um „Werkzeuge“ oder „Investitionsgüter“ handelt, gelten die Frachtbedingungen FCA (verladen) Origin – Freight Collect, und der Verkäufer ist nicht verpflichtet, eine Vorauszahlung zu leisten oder Frachtkosten hinzuzurechnen.

26. Aufrechnung; Zurückbehaltung. Zusätzlich zu allen gesetzlichen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechten werden alle dem Verkäufer geschuldeten Beträge abzüglich der Verbindlichkeiten des Verkäufers und der mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmen gegenüber dem Käufer und den mit dem Käufer verbundenen Unternehmen berücksichtigt. Der Käufer hat das Recht, alle Beträge, die der Verkäufer oder die verbundenen Unternehmen des Verkäufers dem Käufer oder den verbundenen Unternehmen des Käufers schulden, ganz oder teilweise mit einer Zahlung oder sonstigen Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer zu verrechnen. Der Käufer stellt dem Verkäufer eine Erklärung zur Verfügung, in der alle vom Käufer vorgenommenen Aufrechnungen oder Verrechnungen beschrieben werden.

27. Vertraulichkeit, Schutz personenbezogener Daten, Datensicherheit und Untersuchungen; Nichteinhaltung von Vorschriften.

27.1 Vertraulichkeit. Der Verkäufer kann im Zusammenhang mit seinen Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung Kenntnis von vertraulichen Informationen des Käufers (wie unten definiert) erlangen und verpflichtet sich, diese vertraulichen Informationen des Käufers während und nach Kündigung oder Ablauf dieser Vereinbarung vertraulich zu behandeln. „Vertrauliche Informationen des Käufers“ sind, ohne darauf beschränkt zu sein, alle Informationen in schriftlicher oder mündlicher Form, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, Informationen über Forschung, Entwicklung, Produkte, Herstellungsmethoden, Geschäftsgeheimnisse, Geschäftspläne, Kunden, Lieferanten, Finanzen, personenbezogene Daten (wie unten definiert), Arbeitsergebnisse und andere Materialien oder Informationen, die vom Käufer als geschützt erachtet werden, die sich auf die laufenden oder zukünftigen Geschäfte oder Angelegenheiten des Käufers beziehen und die dem Verkäufer direkt oder indirekt offengelegt werden. Der Begriff „vertrauliche Informationen des Käufers“ bezeichnet darüber hinaus alle geschützten oder vertraulichen Informationen Dritter, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten an den Käufer offengelegt werden. Unabhängig davon, ob solche Informationen als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder nicht, hat der Verkäufer alle vertraulichen Informationen des Käufers streng vertraulich zu behandeln und verpflichtet sich ferner, solche vertraulichen Informationen des Käufers nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Weitergabe zu gestatten oder sie zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Verpflichtungen der Vereinbarung zu verwenden. Der Verkäufer wird in keinem Fall weniger als die Sorgfalt und die Mittel aufwenden, die er zum Schutz seiner eigenen Informationen gleicher Art aufwendet, in jedem Fall aber nicht weniger als die angemessene Sorgfalt, um die unbefugte Nutzung der vertraulichen Informationen des Käufers zu verhindern. Nach Ablauf oder Kündigung der Vereinbarung wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers unverzüglich alle Dokumente und sonstigen Medien, einschließlich aller Kopien davon, in welcher Form auch immer, die

vertrauliche Informationen des Käufers enthalten oder sich darauf beziehen, an den Käufer zurückgeben. Die Verpflichtungen des Verkäufers gemäß diesem Abschnitt gelten für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum der Offenlegung vertraulicher Informationen, es sei denn, der Käufer legt schriftlich einen längeren Zeitraum fest oder die Parteien schließen eine separate Vertraulichkeitsvereinbarung. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in dieser Vereinbarung bleiben alle Vertraulichkeitsvereinbarungen zwischen den Parteien, die vor der Bestellung getroffen wurden, in Kraft, sofern sie nicht ausdrücklich durch diese Vereinbarung abgeändert werden. Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Beschränkungen und Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die: (a) zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung durch den Käufer bereits öffentlich bekannt sind; (b) ohne Verschulden des Verkäufers öffentlich bekannt werden; oder (c) der Verkäufer schriftlich nachweisen kann, dass diese vertraulichen Informationen des Käufers (1) bereits vor ihrer Offenlegung durch den Käufer rechtmäßig in seinem Besitz waren oder (2) vom Verkäufer unabhängig und ohne Verwendung oder Bezugnahme auf vertrauliche Informationen des Käufers entwickelt wurden.

27.2 Schutz personenbezogener Daten. Aufgrund dieser Vereinbarung können der Verkäufer und die verbundenen Unternehmen des Verkäufers bestimmte Informationen über identifizierte oder identifizierbare Personen („personenbezogene Daten“) erhalten, und diese personenbezogenen Daten gelten als vertrauliche Informationen des Käufers. Der Verkäufer hat kein Recht, keinen Anspruch und kein Interesse an personenbezogenen Daten, die er aufgrund dieser Vereinbarung erhält. Der Verkäufer verpflichtet sich und stellt sicher, dass alle verbundenen Unternehmen des Verkäufers, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben: (a) personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den in diesem Abschnitt 27 dargelegten Anforderungen und ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers im Rahmen dieser Vereinbarung erheben, darauf zugreifen, sie pflegen, verwenden, verarbeiten und übertragen; (b) die Anweisungen des Käufers in Bezug auf personenbezogene Daten sowie alle anwendbaren Datenschutzgesetze, -vorschriften und internationalen Abkommen oder Verträge (zusammenfassend „rechtliche Anforderungen“) einhalten und sich keiner Handlungen schuldig machen, die einen Verstoß gegen diese Anforderungen darstellen oder darstellen könnten;

27.3 Käufer als Verantwortlicher. Der Käufer erhebt, verarbeitet und übermittelt personenbezogene Daten des Verkäufers und seiner Mitarbeiter, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer stehen (z. B. Namen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern) in Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen des Käufers unter <https://www.johnsoncontrols.com/privacy>. Der Verkäufer nimmt den Datenschutzhinweis des Käufers zur Kenntnis und stimmt einer solchen Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung zu, soweit eine Einwilligung nach geltendem Recht zwingend erforderlich ist. Soweit nach anwendbarem Recht die Einwilligung der Mitarbeiter des Verkäufers zu einer solchen Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe durch den Käufer zwingend erforderlich ist, sichert der Verkäufer zu, dass er eine solche Einwilligung eingeholt hat.

27.4 Verkäufer als Auftragsverarbeiter. In Fällen, in denen der Verkäufer als Auftragsverarbeiter für den Käufer tätig ist, hält sich der Verkäufer an die **JCI-Global-Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten**, die [hier](#) heruntergeladen werden können. Darüber hinaus bestätigt der Verkäufer, soweit dies auf die Beziehung zwischen den Parteien zutrifft, dass er sich seiner Verpflichtungen nach dem kalifornischen Gesetz zum Schutz der Privatsphäre von Verbrauchern (California Consumer Privacy Act) als Dienstleister des Käufers bewusst ist und sich verpflichtet, Folgendes zu unterlassen: den Verkauf personenbezogener Daten; die Speicherung, Offenlegung oder Nutzung personenbezogener Daten (gemäß der Definition im kalifornischen Verbraucherschutzgesetz) für andere Zwecke als die Erbringung von Dienstleistungen und Lieferungen an den Käufer im Rahmen einer Leistungsbeschreibung, wie in dieser Vereinbarung festgelegt; oder die Speicherung oder Nutzung personenbezogener Daten außerhalb dieser direkten Geschäftsbeziehung zwischen Verkäufer und Käufer. Auf Verlangen des Käufers löscht der Verkäufer alle personenbezogenen Daten, die vom Käufer zur Verfügung gestellt oder vom Verkäufer im Namen des Käufers erhoben wurden, aus seinen Unterlagen.

27.5 Datensicherheit. Der Verkäufer ergreift alle angemessenen rechtlichen, organisatorischen und technischen Maßnahmen, um personenbezogene Daten oder vertrauliche Informationen des Käufers („vertrauliche Daten“) vor unrechtmäßiger und unbefugter Verarbeitung zu schützen. Der Verkäufer muss angemessene Betriebsstandards und Sicherheitsverfahren einhalten und sich nach besten Kräften bemühen, vertrauliche Daten durch angemessene physische und technische organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu schützen, die im Wesentlichen der **Datenzugriffsvereinbarung** entsprechen, die [hier](#) heruntergeladen werden kann. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, den schriftlichen Informationssicherheitsfragebogen des Käufers in Bezug auf alle Netzwerke, Anwendungen, Systeme oder Geräte, die für den Zugang des Verkäufers zu vertraulichen Daten relevant sind, unverzüglich und genau auszufüllen. Der Verkäufer wird dem Käufer jede weitere Unterstützung und Zusammenarbeit gewähren, die der Käufer bei der Bewertung der Verfahren des Verkäufers zum Schutz vertraulicher Daten vernünftigerweise verlangen kann, einschließlich der Gewährung eines angemessenen Zugangs zu Personal, Informationen, Dokumentation und Anwendungssoftware. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden zu benachrichtigen, wenn er erfährt oder Grund zu der Annahme hat, dass eine natürliche oder juristische Person die Sicherheitsmaßnahmen des Verkäufers verletzt oder sich unbefugt Zugang zu vertraulichen Daten verschafft hat („Verletzung der Informationssicherheit“). Nach einer solchen Entdeckung wird der Verkäufer (a) die Auswirkungen der Verletzung der Informationssicherheit untersuchen, beheben und mindern und (b) dem Käufer Zusicherungen geben, die den Käufer in angemessener Weise zufrieden stellen, dass sich eine solche Verletzung der Informationssicherheit nicht wiederholen wird. Stellt der Käufer nach einer Sicherheitsverletzung fest, dass Benachrichtigungen (im Namen des Käufers oder des Verkäufers) oder andere Abhilfemaßnahmen (einschließlich Benachrichtigung, Kreditüberwachung und Betrugsversicherung) gerechtfertigt sind, wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers und auf Kosten des Verkäufers die vorgenannten Abhilfemaßnahmen ergreifen. Nach einer Verletzung der Informationssicherheit behält der Käufer das Recht, Penetrationstests an den Systemen des Verkäufers durchzuführen, die für den Zugriff auf vertrauliche Daten verwendet werden, oder an den Systemen des Verkäufers, die für die Verbindung mit den internen Systemen des Käufers verwendet werden. Der Käufer (oder ein unabhängiger Dritter, der kein Wettbewerber des Verkäufers ist) kann nach angemessener Vorankündigung und in Absprache mit dem Verkäufer Penetrationstests oder andere Sicherheitsbewertungen der Systeme des Verkäufers durchführen, die für den Zugriff auf vertrauliche Daten verwendet werden. Der Käufer wird Informationen, die Sie im Zusammenhang mit den Penetrationstests offenlegen, als vertrauliche Daten des Verkäufers behandeln.

27.6 Untersuchungen; Nichteinhaltung von Vorschriften. Im Falle einer Untersuchung personenbezogener Daten durch eine Datenschutzbehörde oder eine ähnliche Behörde wird der Verkäufer dem Käufer in angemessenem Umfang Hilfe und Unterstützung gewähren, einschließlich, falls erforderlich, Zugang zu den Geschäftsräumen des Verkäufers, soweit dies für die Reaktion auf eine solche Untersuchung erforderlich ist. Sollte der Verkäufer nicht

in der Lage sein, seine Verpflichtungen gemäß diesem Abschnitt 27 zu erfüllen, hat er den Käufer unverzüglich darüber zu informieren, und der Käufer kann eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen: (i) die Übermittlung personenbezogener Daten an den Verkäufer aussetzen; (ii) den Verkäufer auffordern, die Verarbeitung personenbezogener Daten einzustellen; (iii) die Rückgabe oder Vernichtung personenbezogener Daten verlangen; oder (iv) diese Vereinbarung unverzüglich kündigen. Bei Kündigung dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grund, setzt sich der Verkäufer unverzüglich mit dem Käufer in Verbindung, um Anweisungen für die Rückgabe, Vernichtung oder andere geeignete Maßnahmen in Bezug auf die personenbezogenen Daten zu erhalten.

28. **Keine Werbung.** Der Verkäufer wird die Tatsache, dass er mit dem Käufer einen Vertrag über die Lieferung der Produkte, die Gegenstand der Bestellung sind, abgeschlossen hat, oder die Bedingungen der Bestellung in keiner Weise gegenüber Dritten (außer gegenüber den professionellen Beratern des Verkäufers auf einer „Need-to-know“-Basis) bewerben, veröffentlichen oder offenlegen oder die Marken oder Handelsnamen des Käufers in Pressemitteilungen, Werbe- oder Verkaufsförderungsmaterialien verwenden, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung eines leitenden Angestellten des Käufers eingeholt zu haben, wobei diese Zustimmung nach alleinigem Ermessen des Käufers verweigert werden kann.

29. **Verhältnis der Parteien zueinander.** Der Verkäufer und der Käufer sind unabhängige Vertragsparteien, und nichts in der Bestellung macht eine der Parteien zum Angestellten, Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter der anderen. Die Bestellung ermächtigt keine der Parteien, für die andere Partei oder in deren Namen Verpflichtungen einzugehen oder zu begründen. Der Verkäufer trägt die alleinige Verantwortung für alle Lohn- und Einkommenssteuern, Versicherungsprämien, Gebühren und sonstigen Kosten, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung entstehen, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Käufer vor. Alle Mitarbeiter und Vertreter des Verkäufers oder seiner jeweiligen Unterauftragnehmer sind ausschließlich Mitarbeiter oder Vertreter des Verkäufers oder dieser Unterauftragnehmer und nicht des Käufers und haben keinen Anspruch auf Sozialleistungen oder andere Rechte, die den Mitarbeitern des Käufers gewährt werden. Der Käufer haftet nicht für Verpflichtungen von Mitarbeitern oder Vertretern des Verkäufers oder seiner Vertragspartner.

30. **Interessenkonflikt.** Der Verkäufer sichert zu und gewährleistet, dass die Erfüllung der Bestellung in keiner Weise mit den fortbestehenden Interessen oder Verpflichtungen des Verkäufers oder seiner Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer kollidiert. Der Verkäufer sichert ferner zu, dass der Verkäufer und seine an der Ausführung der Bestellung beteiligten Mitarbeiter und Unterauftragnehmer während der Laufzeit der Bestellung keine Handlungen vornehmen werden, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Beziehung des Verkäufers zum Käufer oder die Ausführung der Bestellung darstellen.

31. **Keine Abtretung.** Der Verkäufer ist nicht berechtigt, seine Verpflichtungen aus der Bestellung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers abzutreten oder zu übertragen. Im Falle einer vom Käufer genehmigten Abtretung oder Übertragung behält der Verkäufer die volle Verantwortung für die Produkte, einschließlich aller damit verbundenen Garantien und Ansprüche, sofern der Käufer nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

32. **Veräußerungen, Akquisitionen.**

32.1 **Veräußerung.** Sollte der Käufer von Zeit zu Zeit sein Eigenkapital oder einen Großteil oder die Mehrheit seiner Vermögenswerte oder eine Abteilung oder einen Geschäftsbereich (alle zusammen im Folgenden als „veräußerte Einheit“ bezeichnet) verkaufen, übertragen oder anderweitig veräußern (sei es durch Ausgliederung, Umstrukturierung, Reorganisation oder anderweitig) und erklärt sich der Käufer bereit, als Teil einer solchen Veräußerung Übergangsdienstleistungen für die veräußerte Einheit nach der Veräußerung der veräußerten Einheit zu erbringen, einschließlich des fortgesetzten Empfangs der Produkte durch die ausgegliederte Einheit, dann ist der Käufer berechtigt, dies für die verbleibende Laufzeit dieser Vereinbarung nach Abschluss einer solchen Ausgliederung ohne zusätzliche Zahlung an den Verkäufer zu tun, mit Ausnahme der in dieser Vereinbarung oder einer entsprechenden Bestellung festgelegten Kaufpreise. Wenn eine ausgegliederte Einheit Partei einer zuvor erteilten Bestellung ist, erklärt sich der Verkäufer darüber hinaus bereit, der ausgegliederten Einheit zu gestatten, weiterhin Produkte gemäß den Bedingungen der Bestellung zu beziehen, vorausgesetzt, dass die ausgegliederte Einheit weiterhin den für diese Produkte fälligen Kaufpreis bezahlt.

32.2 **Akquisitionen.** Wenn der Käufer ein Unternehmen („akquiriertes Unternehmen“) erwirbt, das Produkte oder Dienstleistungen vom Verkäufer gemäß einer bestehenden Vereinbarung erhält, kann nach Wahl des Käufers die Vereinbarung des akquirierten Unternehmens mit dem Verkäufer (ohne Vertragsstrafe) gekündigt werden, und alle weiteren Produkte, die dem akquirierten Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, werden in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung bereitgestellt.

33. **Streitbeilegung; Geltendes Recht; Schiedsverfahren; Gerichtsstand.**

33.1 **Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten; Eskalation von Streitigkeiten.** Sollte es zwischen dem Käufer und dem Verkäufer zu Streitigkeiten kommen, die sich aus dieser Bestellung oder den Produkten, die Gegenstand dieser Bestellung sind, ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, so werden die Parteien unverzüglich versuchen, diese Streitigkeiten nach Treu und Glauben durch Verhandlungen zwischen den örtlichen bevollmächtigten Vertretern der Parteien beizulegen. Können die Parteien die Streitigkeit trotz dieser Bemühungen nicht beilegen, so legen sie sie den Mitgliedern ihrer Regionalleiter vor. Auf Verlangen des Käufers können die Parteien jederzeit an einem Schlichtungsverfahren zur Beilegung der Streitigkeit teilnehmen. Das Schiedsverfahren findet in Milwaukee, US-Bundesstaat Wisconsin, statt, sofern die Parteien nicht schriftlich einen anderen Ort vereinbaren. Die Kosten des Schiedsverfahrens werden von den Parteien zu gleichen Teilen getragen. Können sich die Parteien nach Ausschöpfung dieser Verfahren nicht auf eine Lösung einigen, so kann jede Partei eine Lösung gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 33.2 (*Geltendes Recht; Gerichtsstand; Schiedsverfahren*) anstreben.

33.2 Geltendes Recht; Gerichtsstand; Schiedsverfahren. Sofern nicht anderweitig in einer vom Käufer und Verkäufer unterzeichneten Zusatzvereinbarung festgelegt, unterliegen die Erstellung, Auslegung und Erfüllung dieser Bestellung sowie alle Transaktionen im Rahmen dieser Bestellung, einschließlich der Beilegung von Ansprüchen oder Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit dieser Bestellung oder den Produkten, die Gegenstand dieser Bestellung sind, ergeben, den Gesetzen des Staates New York, USA, ohne Berücksichtigung oder Anwendung der Grundsätze oder Gesetze dieses Staates in Bezug auf Gesetzeskonflikte. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf aus dem Jahr 1980 (in seiner jeweils gültigen Fassung) sowie alle Kollisionsnormen, die eine andere Rechtswahl erfordern würden, ausdrücklich ausgeschlossen sind. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unterliegen alle Ansprüche oder Streitigkeiten, die aus dieser Bestellung oder den Produkten, die Gegenstand dieser Bestellung sind, entstehen, sich darauf beziehen oder damit in Zusammenhang stehen (unabhängig davon, ob ein solcher Anspruch auf Vertragsbruch oder unerlaubter Handlung beruht) und die nicht durch Verhandlung oder Schlichtung gemäß Abschnitt 33 beigelegt werden, der ausschließlichen Zuständigkeit und Gerichtsbarkeit des Federal Court in Manhattan, New York, USA, der ausschließlichen Zuständigkeit und dem ausschließlichen Gerichtsstand des Bundesgerichts in Manhattan, New York, USA, oder, falls das Bundesgericht nicht zuständig ist, der Abteilung für Handelssachen oder der Abteilung für komplexe Handelssachen des Bundesgerichts in Manhattan, New York, USA. Der Verkäufer verzichtet hiermit unwiderruflich auf die Einrede der Unzuständigkeit oder des Gerichtsstands und wird keine Einrede wegen fehlender Zuständigkeit oder Unzuständigkeit oder wegen forum non conveniens erheben. Der Verkäufer verzichtet ferner unwiderruflich auf die persönliche Zustellung von Schriftstücken und erklärt sich damit einverstanden, dass die Zustellung von Schriftstücken im Zusammenhang mit dieser Bestellung durch Übersendung einer Kopie per Einschreiben mit Rückschein und/oder Nachtexpress an die in dieser Bestellung angegebene Adresse erfolgt. Ungeachtet des Vorstehenden und nach alleinigem Ermessen des Käufers, das jederzeit durch schriftliche Mitteilung vor oder innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung einer Klage ausgeübt werden kann, werden alle Ansprüche oder Streitigkeiten, die sich aus dieser Bestellung oder den Produkten, die Gegenstand dieser Bestellung sind, ergeben, sich darauf beziehen oder damit in Zusammenhang stehen (unabhängig davon, ob ein solcher Anspruch auf Vertragsbruch oder unerlaubter Handlung beruht), mit Ausnahme von Unterlassungsansprüchen, durch ein bindendes Schiedsverfahren in Manhattan, New York, USA, in englischer Sprache und mit einem einzigen Schiedsrichter entschieden. Die Parteien versuchen, sich auf einen Schiedsrichter aus der Liste der Handelsschiedsrichter zu einigen, die von der ADR-Stelle zur Verfügung gestellt wird, bei der der Käufer das Schiedsverfahren einleitet. Können sich die Parteien nicht auf einen Schiedsrichter einigen, so wählt jede Partei eine Person aus der Liste der Handelsschiedsrichter, und diese beiden Personen wählen gemeinsam eine dritte Person aus dieser Liste, die das Schiedsverfahren als Einzelschiedsrichter durchführt. Der Schiedsrichter trifft schriftliche Feststellungen und zieht Schlussfolgerungen und kann der obsiegenden Partei Anwaltshonorare und Kosten zusprechen. In keinem Fall kann einer Partei Strafschadenersatz oder exemplarischer Schadenersatz zugesprochen werden. Der Schiedsspruch ist endgültig und vollstreckbar und kann von jedem Gericht, das nach dieser Schiedsordnung zuständig ist oder anderweitig über die betreffende Partei und deren Vermögen entscheidet, bestätigt werden. Die Schiedsklauseln dieses Abschnitts unterliegen dem Federal Arbitration Act der USA. Jede Klage auf Unterlassung, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Bestellung ergibt, kann vom Käufer bei jedem für den Verkäufer zuständigen Gericht oder nach Wahl des Käufers bei dem Gericht, das dem Ort, von dem aus der Käufer die Bestellung erteilt hat, am nächsten liegt, erhoben werden, in welchem Fall sich der Verkäufer mit der Zuständigkeit und dem Gerichtsstand dieses Gerichts einverstanden erklärt. Unterlassungsansprüche des Verkäufers gegen den Käufer sind ausschließlich bei dem/den Gericht(en) geltend zu machen, das/die für den Ort zuständig ist/sind, von dem aus JCI die Bestellung aufgegeben hat.

34. Sprache; Salvatorische Klausel; Kein stillschweigender Verzicht. Sofern in einer Änderung nichts anderes bestimmt ist, wurde diese Vereinbarung von den Parteien in englischer Sprache ausgehandelt und unterzeichnet. Wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder zu anderen Zwecken eine Übersetzung dieser Vereinbarung angefertigt, so ist die englische Fassung maßgebend. Wenn die Gesetze des Landes oder Gebiets, in dem die Produkte verkauft und/oder geliefert werden sollen, verlangen, dass diese Vereinbarung in einer zweiten Sprache abgefasst wird, dann wird diese Vereinbarung auch in dieser zweiten Sprache abgefasst. Sollte eine Bestimmung der Bestellung aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung, eines Erlasses, einer Rechtsverordnung, einer Rechtsnorm oder einer Rechtstheorie ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so gilt diese Bestimmung als neu gefasst oder gestrichen, jedoch nur in dem Umfang, der erforderlich ist, um dem geltenden Recht zu entsprechen. Die übrigen Bestimmungen der Bestellung bleiben in vollem Umfang in Kraft und wirksam. Unterlässt es eine Partei zu einem bestimmten Zeitpunkt, von der anderen Partei die Erfüllung einer Bestimmung der Bestellung zu verlangen, so berührt dies nicht das Recht, die Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, und der Verzicht einer Partei auf die Geltendmachung eines Verstoßes gegen eine Bestimmung der Bestellung stellt keinen Verzicht auf die Geltendmachung eines späteren Verstoßes gegen dieselbe oder eine andere Bestimmung der Bestellung dar.

35. Fortbestand von Bestimmungen. Die Verpflichtungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer bestehen auch nach Kündigung der Bestellung fort, sofern hierin nichts anderes bestimmt ist.

36. Gesamte Vereinbarung; Änderungen. Die Bestellung, zusammen mit diesen Bedingungen und allen zugehörigen Anhängen, Anlagen, Ergänzungen oder anderen Bedingungen des Käufers, auf die darin ausdrücklich Bezug genommen wird, stellt die gesamte Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer in Bezug auf die darin und in der Bestellung enthaltenen Angelegenheiten dar. Der Verkäufer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass nur bevollmächtigte leitende Angestellte des Käufers im Namen des Käufers Verträge abschließen können und dass kein anderes Personal das Unternehmen binden kann. Insbesondere sind keine „Shrink-Wrap“- , „Click-Wrap“- oder sonstigen Geschäftsbedingungen, Datenschutzbestimmungen oder Vereinbarungen („zusätzliche Bedingungen“), die mit Produkten, Dienstleistungen, Dokumentation oder Software, einschließlich Wartungs- und Support-Updates, geliefert werden, für den Käufer bindend, auch wenn die Nutzung solcher Gegenstände die Bestätigung der „Annahme“ solcher zusätzlichen Bedingungen vor dem Zugriff erfordert. Alle diese zusätzlichen Bedingungen haben keine Gültigkeit und gelten als vom Käufer in ihrer Gesamtheit abgelehnt. Die Bestellung kann nur durch einen schriftlichen, von bevollmächtigten Vertretern jeder Partei unterzeichneten

Nachtrag geändert werden. Der Käufer kann diese Bedingungen jederzeit in Bezug auf zukünftige Bestellungen ändern, indem er die überarbeiteten Bedingungen auf seiner Website [unter www.johnsoncontrols.com/betandc](http://www.johnsoncontrols.com/betandc) veröffentlicht, und diese überarbeiteten Bedingungen gelten dann für alle nach diesem Zeitpunkt erteilten Bestellungen. Durch die Lieferung von Produkten an den Käufer erkennt der Verkäufer diese Bedingungen und alle zukünftigen Änderungen an.

37. **Gegenstände; Elektronische Signaturen.** Diese Vereinbarung kann in mehreren Exemplaren ausgefertigt werden, von denen jedes als Original gilt, die jedoch zusammen eine einzige Vereinbarung bilden. Die Ausfertigungen dieser Vereinbarung und alle anderen Dokumente, die in Verbindung mit dieser Vereinbarung erstellt werden, können von jeder Partei durch Faksimile oder eine andere elektronische Signatur, einschließlich einer zertifikatsbasierten digitalen Signaturanwendung wie Adobe Sign oder DocuSign, erstellt und jeder anderen Partei zugestellt werden, und die empfangende Partei kann sich auf den Erhalt eines solchen elektronisch erstellten und zugestellten Dokuments berufen, als hätte sie das Original erhalten. Die Parteien sind berechtigt, diese Vereinbarung zu scannen, zu faxen, per E-Mail zu verschicken, abzubilden oder auf andere Weise in ein elektronisches Format jeglicher Art oder Form umzuwandeln, das derzeit bekannt ist oder in Zukunft entwickelt wird. Jede unveränderte oder unverfälschte Ausfertigung dieser Vereinbarung, die in einem solchen elektronischen Format erstellt wird, ist für die Parteien rechtsverbindlich und dem Original in jeder Hinsicht gleichwertig. Der Verkäufer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, die Gültigkeit oder Vollstreckbarkeit dieser Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Dokumente nicht anzufechten, auch nicht nach einem anwendbaren Betrugsgesetz, weil sie in elektronischer Form angenommen und/oder unterzeichnet wurden. Computergestützte Aufzeichnungen einer Partei, die in Papierform vorgelegt werden, gelten als Geschäftsunterlagen und haben die gleiche Gültigkeit wie andere allgemein anerkannte Geschäftsunterlagen.

Überarbeitungen 7.3.2022:

Abschnitt 16 – Begriffe hinzugefügt.

Abschnitt 33.3 – Gestrichen